

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6		DIENSTAG, DEN 4. FEBRUAR	2025
Tag	Inhalt	Seite	
22. 1. 2025	Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften <small>2031-1, 2030-1, 2035-1, 3010-1, 2030-1-60</small>	166	
22. 1. 2025	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes <small>221-14, 2032-1, 221-1, 221-3, 221-22</small>	174	
22. 1. 2025	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes <small>9501-2</small>	181	
22. 1. 2025	Drittes Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften <small>2190-4, 2012-1, 9501-2</small>	183	
22. 1. 2025	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes <small>2120-4</small>	191	
22. 1. 2025	Sechstes Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts <small>120-1, 120-2, 190-2, 9501-2, 1101-1, 1101-7, 210-4-2</small>	192	
22. 1. 2025	Einhundertfünfundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen am Björnsonweg in Blankenese –	210	
22. 1. 2025	Einhundertachtundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen am Björnsonweg in Blankenese –	210	
22. 1. 2025	Einhundertsechundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre) und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld –	211	
22. 1. 2025	Einhundertneunundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre) und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld –	212	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Disziplingesetzes

Das Hamburgische Disziplingesetz vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 598), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 11 erhält folgende Fassung:
„§ 11 Ermessensgrundsatz, Bemessung der Disziplinarmaßnahme, gebundene Entscheidung“.
 - 1.2 Der Eintrag zur Überschrift von Teil 3 erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Disziplinarverfahren“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Rechts- und Amtshilfe, Datenübermittlung, innerdienstliche Unterrichtung“.
 - 1.4 Hinter dem Eintrag zu § 20 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 20a Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG“.
 - 1.5 Der Eintrag zu § 30 wird gestrichen.
 - 1.6 Der Eintrag zu § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 Disziplinarbefugnisse“.
 - 1.7 Der Eintrag zur Überschrift von Teil 5 erhält folgende Fassung:
„Gerichtliches Verfahren“.
 - 1.8 Hinter dem Eintrag zu § 47 erhält der Eintrag zur Überschrift von Abschnitt 2 folgende Fassung:
„Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.
 - 1.9 Der Eintrag zu § 49 erhält folgende Fassung:
„§ 49 Inhalt der Klagen“.
 - 1.10 Die Einträge zu den §§ 50 bis 53 werden gestrichen.
 - 1.11 Der Eintrag zu § 57 erhält folgende Fassung:
„§ 57 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse“.
 - 1.12 Hinter dem Eintrag zu § 57 erhält der Eintrag zur Überschrift von Abschnitt 3 folgende Fassung:
„Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.
 - 1.13 In Teil 5 erhält der Eintrag zur Überschrift von Abschnitt 4 folgende Fassung:
„Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“.
 - 1.14 Der Eintrag zu § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75 Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.
 - 1.15 Hinter dem Eintrag zu § 91 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 91a Überleitungsvorschriften auf Grund des Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften“.
 - 1.16 Es wird folgender Eintrag angefügt:
„Anlage“.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „in der Fassung“ gestrichen.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf längstens drei Jahre“ durch die Wörter „auf mindestens drei Monate und längstens drei Jahre“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf sie oder er nicht wieder zur Beamtin oder zum Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts ernannt werden; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen zulassen.“
5. § 9 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Aberkennung des Ruhegehalts ist auszusprechen, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis anzuordnen wäre, falls die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände.“
6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Ermessensgrundsatz,
Bemessung der Disziplinarmaßnahme,
gebundene Entscheidung

 - (1) Die Entscheidung über einen Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts oder über eine Zurückstufung wegen eines festgestellten Dienstvergehens ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung ist auf die Schwere des Dienstvergehens sowie auf das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten abzustellen. Insbesondere sind zu berücksichtigen:
 1. das Maß der Pflichtwidrigkeit,
 2. das Ausmaß des innerdienstlichen Vertrauensschadens und des außerdienstlichen Ansehensverlustes,
 3. die Auswirkung der Pflichtverletzung auf den Dienstbetrieb,
 4. die weitere dienstliche Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten,
 5. die dem Amt der Beamtin oder des Beamten innewohnende Verantwortung und Vorbildfunktion,
 6. der Grad des Verschuldens,
 7. die Tatmotive und Tatumstände,
 8. das Verhalten der Beamtin oder des Beamten nach der Tat, insbesondere ihr oder sein freiwilliges Bemühen, entstandenen Schaden wiedergutzumachen und einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen,
 9. die bisherige und die künftig zu erwartende dienstliche Leistung und Führung der Beamtin oder des Beamten,
 10. eine tätige Reue der Beamtin oder des Beamten durch ihre oder seine aktive Mitwirkung an der Aufdeckung, Aufklärung oder Verhinderung dienstrechtsrelevanter Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstvergehen standen,

11. zurückliegende Pflichtverletzungen, die bereits Gegenstand einer Entscheidung nach den §§ 23a, 32 und 33 gewesen sind, sofern diese noch keinem Verwertungsverbot nach § 79 unterliegen.
- (2) Als Disziplinarmaßnahme kann ausgesprochen werden
1. ein Verweis, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
 2. eine Geldbuße, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein leichtes bis mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
 3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
 4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,
 5. eine Zurückstufung, wenn die Beamtin oder der Beamte durch ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat.
- Das Vertrauen der Allgemeinheit ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das Ansehen des öffentlichen Dienstes oder des Berufsbeamtentums beschädigt wurde.
- (3) Die Kürzung der Dienstbezüge darf nur ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen eine intensive und auf bestimmte Zeit wirkende Pflichtenmahnung der Beamtin oder des Beamten erfordert.
- (4) Eine Kürzung des Ruhegehalts kann auch ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand begangen wurde.
- (5) Eine Zurückstufung darf auch ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben der Beamtin oder des Beamten im bisherigen Amt dem Dienstherrn oder der Allgemeinheit auf Grund eines mittelschweren bis schweren Dienstvergehens nicht zugemutet werden kann.
- (6) Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist auszusprechen, wenn das dienstliche Vertrauensverhältnis durch das Dienstvergehen zerstört worden ist oder das Dienstvergehen einen Ansehensverlust bewirkt hat, der so erheblich ist, dass eine Weiterverwendung der Beamtin oder des Beamten das Ansehen des Beamtentums unzumutbar belastet.“
7. Hinter § 11 erhält die Überschrift von Teil 3 folgende Fassung:
„Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Disziplinarverfahren“.
8. § 12 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvergesetzten (§ 3 Absatz 2 HmbBG), der obersten Dienstbehörde (§ 3 Absatz 1 und § 105 Absatz 2 Satz 1 HmbBG) und der für Entlassungen zuständigen Stelle ausgeübt.“
9. § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17
Disziplinarmaßnahmeverbot
wegen Zeitablaufs
- (1) Es darf nicht mehr ausgesprochen werden
1. ein Verweis, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen sind,
 2. eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen sind,
 3. eine Zurückstufung, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen sind.
- (2) Bei Dienstvergehen gegen die Pflichten, sich durch das gesamte Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten oder bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Amtspflichten ergibt, beträgt die Frist nach Absatz 1
1. Nummer 1 vier Jahre,
 2. Nummer 2 sechs Jahre und
 3. Nummer 3 acht Jahre.
- (3) Die Fristen der Absätze 1 und 2 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens oder den Erlass einer Disziplinarverfügung, bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf auch durch den Erlass einer Entlassungsverfügung und jede sie bestätigende Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, unterbrochen.
- (4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 sind für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens, eines gerichtlichen Verfahrens, einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 14 oder eines Mitbestimmungsverfahrens nach § 88 Absatz 1 Nummer 22, 22a oder 22b des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173), in der jeweils geltenden Fassung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.
- (5) Ist eine Verfolgung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht mehr zulässig, darf der Beamtin oder dem Beamten ein Dienstvergehen auch nicht mehr in einer missbilligenden Äußerung (§ 3 Absatz 6) zur Last gelegt werden.“
10. Die Überschrift von § 20 erhält folgende Fassung:
„Rechts- und Amtshilfe, Datenübermittlung, innerdienstliche Unterrichtung“.
11. Hinter § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
„§ 20a
Informationen nach Maßgabe des Artikels 56a
der Richtlinie 2005/36/EG
- (1) Nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33

S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert am 7. Februar 2024 (ABl. L, 2024/505, 12.2.2024), unterrichtet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Entscheidungen der Disziplinarorgane über die

1. unanfechtbare Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1,
2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn
 - a) das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Absatz 1 BeamStG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 HmbBG nicht zu Ende geführt wird oder
 - b) die Beamtin oder der Beamte nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 BeamStG in Verbindung mit § 31 HmbBG mit einem Antrag auf Entlassung einer im Disziplinarverfahren zu erwartenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuvor kommt.

Der Zeitraum nach Artikel 56a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG ist für die in Satz 1 genannten Entscheidungen der Disziplinarorgane der Zeitraum bis zum Erreichen der für die jeweilige Laufbahn maßgeblichen gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand, längstens jedoch 15 Jahre.

(2) Die Vorwarnung nach Absatz 1 ist auszulösen, sobald eine rechts- beziehungsweise bestandskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. Umgekehrt sind die zuständigen Stellen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersuchung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung sind auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie unverzüglich zu löschen.“

12. § 25 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Ist ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Einleitung durch Einstellung oder durch Erlass einer Disziplinarverfügung abgeschlossen worden, kann die Beamtin oder der Beamte beim Verwaltungsgericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen.“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
 - 13.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 13.1.1 In Satz 1 wird die Textstelle „den §§ 32, 33 und 34“ durch die Textstelle „§ 32 oder § 33“ ersetzt.

13.1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „§ 23 Absätze 5 und 6 gilt entsprechend.“

13.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 33 bis 36“ durch die Textstelle „§ 32, § 33, § 35 oder § 36“ ersetzt.

14. § 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

15. § 30 wird aufgehoben.

16. In § 31 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung: „Hält die oder der Dienstvorgesetzte ihre oder seine Befugnis nach § 34 nicht für ausreichend, führt sie oder er die Entscheidung der oder des höheren Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde oder der für Entlassungen zuständigen Stelle herbei. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte, die oberste Dienstbehörde oder die für Entlassungen zuständige Stelle können das Disziplinarverfahren zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten für ausreichend halten.“

17. Die §§ 33 und 34 erhalten folgende Fassung:

„§ 33

Disziplinarverfügung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen. Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

(3) Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts muss in der Begründung zusätzlich dargestellt werden:

1. der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten und
2. der Gang des Disziplinarverfahrens.

(4) Im Fall des § 15 Absatz 1 kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(5) Die Dienstvorgesetzten haben der obersten Dienstbehörde vom Erlass der Disziplinarverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 34

Disziplinarbefugnisse

(1) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte ist zum Ausspruch eines Verweises und einer Geldbuße gegen die ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen und Beamten befugt.

(2) Die oder der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte ist zum Ausspruch einer Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß befugt.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann über die Disziplinarmaßnahmen der Absätze 1 und 2 hinaus auch eine Kürzung des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß und eine

- Aberkennung des Ruhegehaltes festsetzen. § 23 Absatz 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis werden durch die für Entlassungen zuständige Stelle ausgesprochen.“
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 18.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „oder Disziplinaranzeige erheben“ gestrichen.
- 18.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „oder die Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.
- 18.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1, durch die eine Maßnahme nach Art oder Höhe verschärft wird, ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 16 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der oder dem Dienstvorgesetzten, die oder der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen. Im Übrigen gilt § 51 Absätze 1 und 2 HmbVwVfG entsprechend. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Beamtin oder der Beamte von der in Satz 1 bezeichneten Entscheidung oder von den Gründen, die ein Wiederaufgreifen nach Satz 2 ermöglichen, Kenntnis erhalten hat.“
- 18.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wird eine unanfechtbare Disziplinarverfügung auf Antrag aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt, ist § 71 entsprechend anzuwenden.“
19. In § 36 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Widerspruchsverfahren entfällt bei Disziplinarmaßnahmen nach § 7, § 8 oder § 9 Absatz 2, soweit diese durch eine Dienstvorgesetzte oder einen Dienstvorgesetzten beantragt worden sind.“
20. § 37 wird wie folgt geändert:
- 20.1 In Absatz 1 Nummer 1 wird hinter den Wörtern „die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ die Textstelle „oder dessen Beendigung nach § 24 BeamtStG“ eingefügt.
- 20.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Spricht die zuständige Stelle die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Entlassung aus oder wird die Beamtin oder der Beamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren gerichtlich zu einer Strafe verurteilt, die im Falle des Eintritts der Rechtskraft den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter zur Folge haben wird, so ist, sofern das Beamtenverhältnis fortbesteht, die Beamtin oder der Beamte durch die oberste Dienstbehörde vorläufig des Dienstes zu entheben.“
- 20.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
21. § 38 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird“ die Textstelle „oder dessen Beendigung nach § 24 BeamtStG zu erwarten ist“ eingefügt.
- 21.2 In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird“ die Textstelle „oder in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat“ eingefügt.
- 21.3 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:
- „(4) Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die vorläufige Dienstenthebung nach § 37 Absatz 3 erfolgt. Sie soll in diesem Falle in den ersten drei Monaten 20 vom Hundert, in den weiteren sechs Monaten 35 vom Hundert und danach 50 vom Hundert der monatlichen Dienstbezüge betragen und einen zuvor nach den Absätzen 1 oder 2 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Der Beamtin oder dem Beamten ist der unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge zu belassen. Bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten ist die Einbehaltung anzuordnen, wenn die oberste Dienstbehörde die Aberkennung des Ruhegehalts ausspricht oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat. Die Einbehaltung soll in diesem Falle in den ersten drei Monaten 10 vom Hundert, in den weiteren sechs Monaten 20 vom Hundert, danach 30 vom Hundert des monatlichen Ruhegehalts betragen und einen zuvor nach Absatz 3 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Entscheidung über die teilweise Einbehaltung der Bezüge nach den Absätzen 1 bis 3 sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen. Die Beamtin oder der Beamte hat der obersten Dienstbehörde vor der Entscheidung über die Einbehaltung und im Weiteren für die Dauer des Beschlusses über die Einbehaltung bei wesentlichen Änderungen unaufgefordert Auskunft über ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Im Falle der Anordnung einer teilweisen Einbehaltung der Bezüge nach Absatz 4 wird vermutet, dass die bei der Anwendung der dort vorgesehenen Einbehaltungsregelsätze verbleibenden Bezüge bedarfsdeckend sind, sofern die Beamtin oder der Beamte im Einzelfall keine zwingenden höheren Bedarfe auf Grund besonderer Umstände nachweist.
- (6) Soweit Einkünfte aus Nebentätigkeit zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind sie auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen; § 41 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Beamtin oder der Beamte hat ihrer oder seiner Dienststelle über die Einnahmen aus ihrer oder seiner Nebentätigkeit unaufgefordert Auskunft zu geben. Bei der Aufnahme oder der Erweiterung einer Nebentätigkeit aus Anlass der vorläufigen Einbehaltung von Bezügen ist § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 HmbBG nicht anzuwenden.“
22. § 42 wird wie folgt geändert:
- 22.1 In Absatz 1 wird das Wort „rechtskräftigen“ durch das Wort „unanfechtbaren“ ersetzt.
- 22.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In den Fällen des § 37 Absatz 3 kann die oberste Dienstbehörde die vorläufige Dienstenthebung aufhe-

- ben, wenn behördlich beziehungsweise gerichtlich die Aufhebung der Entfernungs- oder Entlassungsverfügung oder die Aufhebung der strafgerichtlichen Entscheidung ausgesprochen wurde, ohne dass das Verfahren unanfechtbar abgeschlossen ist. Die oberste Dienstbehörde hat die vorläufige Dienstenthebung in den Fällen des § 37 Absatz 3 aufzuheben, wenn die Entfernung oder Entlassung oder die strafgerichtliche Entscheidung unanfechtbar aufgehoben wurde, es sei denn, die Voraussetzungen von § 37 Absatz 1 oder 2 liegen aus einem anderen Grund vor.“
23. § 43 wird wie folgt geändert:
- 23.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 23.1.1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. unanfechtbar auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden oder eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Satz 1 BeamStG erfolgt ist,
2. in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin, Beamter, Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,“.
- 23.1.2 In Nummer 4 wird hinter den Wörtern „neues Disziplinarverfahren“ das Wort „unanfechtbar“ eingefügt.
- 23.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und ist die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 72 Absatz 1 wegen Unwürdigkeit ausgeschlossen, so hat die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung an sie oder ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nummer 2 und wurde in sämtlichen in dem Verfahren ergangenen Entscheidungen eine Strafe verhängt, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG oder den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter oder nach § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe b HmbBeamtVG zur Folge hat, so hat die aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an sie oder ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 oder Satz 2 besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus § 38 Absatz 4 Sätze 3 und 6 ergebenden Betrag übersteigen. Sie entfällt, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 73 gewährt wird.“
- 23.3 Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- 23.4 Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird hinter den Wörtern „auf andere Weise“ die Textstelle „als in den Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.
- 23.5 Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
- 23.6 Im neuen Absatz 5 wird die Textstelle „des Absatzes 3“ durch die Textstelle „des Absatzes 4“ ersetzt.
24. Die Überschrift von Teil 5 erhält folgende Fassung: „Gerichtliches Verfahren“.
25. § 45 wird wie folgt geändert:
- 25.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit dem jeweiligen Einstiegsamt“ gestrichen.
- 25.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter gilt § 6 VwGO. In dem Verfahren der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde, ist eine Übertragung auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter ausgeschlossen.“
26. § 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Eine Beamtinbeisitzerin oder ein Beamtinbeisitzer,
1. gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme nach § 7 oder § 8 ausgesprochen,
 2. gegen die oder den wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt,
 3. der oder dem die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten oder
 4. die oder der vorläufig des Dienstes entoben
- worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots oder der Enthebung zur Ausübung ihres oder seines Amtes nicht herangezogen werden.“
27. Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:
- „Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.
28. § 48 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
- 28.2 Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
- „(1) Klagen nach diesem Gesetz sind bei dem Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids oder, wenn es eines Widerspruchsverfahrens nicht bedarf, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht können sie auch zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.“
- 28.3 Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- 28.4 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Einreichung oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten gelten entsprechend.“
29. § 49 erhält folgende Fassung:
- „§ 49
Inhalt der Klagen
- Die Klägerin oder der Kläger muss eine bestimmte Disziplinarverfügung oder eine sonstige belastende Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes als Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Disziplinarverfügung oder eine sonstige belastende Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.“
30. Die §§ 50 bis 53 werden aufgehoben.
31. § 54 Absatz 3 wird aufgehoben.

- 31.1 § 55 erhält folgende Fassung:
 „§ 55
 Entscheidung durch Beschluss
 Das Disziplinarverfahren ist, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Nummern 5 bis 7 vorliegt, gegebenenfalls auch vor der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss des Gerichts einzustellen.“
32. § 56 wird wie folgt geändert:
- 32.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- 32.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 32.3 Absatz 4 wird Absatz 3.
- 32.4 Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in ihren oder seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zu Gunsten der Klägerin oder des Klägers nach Art oder Höhe ändern, wenn mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird. Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“
33. § 57 erhält folgende Fassung:
 „§ 57
 Grenzen der erneuten Ausübung
 der Disziplinarbefugnisse
 Handlungen, die bereits Gegenstand eines Disziplinarverfahrens waren, können nicht Gegenstand eines anderen Disziplinarverfahrens sein. § 35 Absatz 1 bleibt unberührt. Wurde eine Disziplinarverfügung im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig aufgehoben, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis in derselben Sache nur zulässig, wenn und soweit die den Urteilsspruch tragenden rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen nicht entgegenstehen.“
34. Die Überschrift von Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:
 „Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.
35. § 58 erhält folgende Fassung:
 „§ 58
 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
 Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. § 124 Absatz 2 und § 124a VwGO gelten entsprechend.“
36. § 59 wird wie folgt geändert:
- 36.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“
- 36.2 Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- 36.3 Absatz 4 wird Absatz 2.
37. § 61 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) § 5 gilt entsprechend.“
38. In § 62 Absatz 1 Satz 1, § 65 Absatz 2, § 68 Absätze 4 und 5 sowie § 76 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
39. § 63 wird wie folgt geändert:
- 39.1 In Absatz 2 wird die Textstelle „gilt § 147 VwGO“ durch die Textstelle „gelten § 147 VwGO sowie § 48 Absatz 4“ ersetzt.
- 39.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 39.3 Absatz 4 wird Absatz 3.
40. Die Überschrift von Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:
 „Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht“.
41. In § 65 Absatz 1 wird hinter der Textstelle „§§ 132, 133, 137 bis 139 VwGO in der jeweils geltenden Fassung“ die Textstelle „sowie § 48 Absatz 4“ eingefügt.
42. Die Überschrift von Teil 6 erhält folgende Fassung:
 „Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.
43. § 66 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist zulässig, wenn
1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme aufrechterhalten oder in eine solche geändert worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
 2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
 3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
 4. ein anderes Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil beruht, rechtskräftig aufgehoben worden ist,
 5. an dem Urteil eine Richterin, ein Richter, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mitgewirkt hat, die oder der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
 6. an dem Urteil eine Richterin, ein Richter, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mitgewirkt hat, die oder der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren, oder
 7. die Beamtin oder der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Verfahren nicht festgestellt werden konnte.“
44. In § 67 Absätze 1 und 2 sowie § 68 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.
45. § 69 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch Beschluss das angefochtene Urteil und die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.“
46. § 71 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Wurde in dem aufgehobenen Urteil die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts aufrechterhalten, gelten § 24 Absatz 2 BeamtStG und § 33 Absatz 2 HmbBG entsprechend.“

47. § 72 wird wie folgt geändert:
- 47.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte frühere Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte frühere Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Absatz 1 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags ist ausgeschlossen, soweit die frühere Beamtin oder der frühere Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter ist unwürdig, wenn sie oder er sich treuwidrig bedürftig macht oder hält, wenn ihre oder seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf einem Dienstvergehen gegen die beamtenrechtliche Pflicht beruht, sich durch das gesamte Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, oder wenn sich aus anderen Gründen bei einer Gesamtwürdigung der Person und des Verhaltens ergibt, dass die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags dem Dienstherrn nicht zumutbar ist. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die frühere Beamtin oder der frühere Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.“
- 47.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die oberste Dienstbehörde kann, auch nach Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung, bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte gesetzlich verpflichtet ist.“
48. § 74 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die gesetzliche Vergütung einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes der Beamtin oder des Beamten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert am 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328 S. 1, 2), in der jeweils geltenden Fassung, ist stets erstattungsfähig.“
49. § 75 wird wie folgt geändert:
- 49.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren“.
- 49.2 In Absatz 2 werden die Wörter „oder eine Disziplinar­klage abgewiesen“ gestrichen.
50. § 76 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 50.1 In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- 50.2 Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
- 50.3 Nummer 6 wird Nummer 4.
51. § 77 wird wie folgt geändert:
- 51.1 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Geld­buße soll in einer Summe abgezogen werden, sofern nicht auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Aufteilung auf mehrere, höchstens drei, Monate erforderlich ist.“
- 51.2 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO findet keine Anwendung.“
52. § 79 wird wie folgt geändert:
- 52.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 52.1.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei Dienst­vergehen gegen die Pflichten, sich durch das gesamte Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten oder bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Amtspflichten ergibt, gilt für die Fristen § 17 Absatz 2 entsprechend.“
- 52.1.2 Es werden folgende Sätze angefügt: „Der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind nicht erforderliche personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.“
- 52.2 In Absatz 5 Satz 3 wird die Textstelle „Nummer 1“ gestrichen.
- 52.3 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Kopfteil und Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung nach Absatz 1 Satz 4 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.“
53. In § 81 Absatz 3 wird die Textstelle „§ 43 Absätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „§ 43 Absätze 3 bis 5“ ersetzt.
54. § 83 erhält folgende Fassung:
 „§ 83
 Umfang des Entschädigungsanspruches
 (1) Gegenstand der Entschädigung ist der durch das Einschreiten nach diesem Gesetz verursachte Vermögens­schaden.
 (2) Entschädigung wird nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25 Euro übersteigt.
 (3) Für einen Schaden, der auch ohne ein Einschreiten nach diesem Gesetz eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.“
55. In § 85 Absatz 2 Satz 3 wird die Textstelle „und 4“ durch die Textstelle „und 3“ ersetzt.
56. Hinter § 91 wird folgender § 91a eingefügt:
 „§ 91a
 Überleitungsvorschriften auf Grund
 des Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher
 Vorschriften
 Auf vor dem 1. April 2025 eingeleitete Disziplinar­verfahren und die auf sie bezogenen gerichtlichen Verfahren ist weiterhin das Hamburgische Disziplinar­gesetz in der bis zum 31. März 2025 geltenden Fassung anzuwenden. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“
57. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- 57.1 Die Überschrift von Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
 „Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung oder eine sonstige beschwerende disziplinarrechtliche Entscheidung erster Instanz“.
- 57.2 Hinter dem Eintrag zu Nummer 12 wird die Textstelle „Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinar­verfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist“ gestrichen.

- 57.3 Der Eintrag zu Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- 57.3.1 In Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „oder“ angefügt.
- 57.3.2 Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- 57.3.3 Nummer 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 51 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. eine gegen Eigentum oder Vermögen des Dienstherrn gerichtete vorsätzliche Straftat begehen.“

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

Das Hamburgische Personalvertretungsgesetz vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu Schlussvorschriften folgende Fassung:
„Schlussvorschriften 101 – 105“.
2. § 88 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 22 erhält folgende Fassung:
„22. Erlass einer Disziplinarverfügung durch eine Dienstvorgesetzte oder einen Dienstvorgesetzten oder Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung.“
 - 2.2 Hinter Nummer 22 werden die folgenden Nummern 22a und 22b eingefügt:
„22a. Vorlage eines Disziplinarvorgangs bei der obersten Dienstbehörde oder der für Entlassungen zuständigen Stelle gemäß § 31 Satz 1 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung,
22b. Erlass einer Disziplinarverfügung durch die oberste Dienstbehörde oder der für Entlassungen zuständigen Stelle, die nicht auf einer Vorlage nach § 31 Satz 1 HmbDG beruht.“

3. Hinter § 104 wird folgender § 105 angefügt:
„§ 105
Übergangsvorschrift

Für Disziplinarverfahren, auf die gemäß § 91a HmbDG weiterhin das Hamburgische Disziplinargesetz in der am 31. März 2025 geltenden Fassung anzuwenden ist, ist § 88 Absatz 1 Nummer 22 in der am 31. März 2025 geltenden Fassung anzuwenden; § 88 Absatz 1 Nummern 22a und 22b findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 10. September 2024 (HmbGVBl. S. 479), wird wie folgt geändert:

1. § 82 erhält folgende Fassung:
„§ 82
Anwendung des Hamburgischen Disziplinargesetzes
Für Disziplinarangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69) in der am 31. März 2025 geltenden Fassung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
2. In § 83 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils hinter den Wörtern „des Hamburgischen Disziplinargesetzes“ die Textstelle „in der in § 82 genannten Fassung“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Hamburgischen EU-Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung

Die Hamburgische EU-Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung vom 19. Januar 2016 (HmbGVBl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird die Textstelle „19. Januar 2016 (HmbGVBl. S. 39, 45),“ durch die Textstelle „19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 600), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für disziplinarrechtliche Entscheidungen ist § 20a des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 527, 528), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes

Vom 22. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Polizeiakademiegesetzes

Das Hamburgische Polizeiakademiegesetz vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 527, 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zur Überschrift des Abschnitts 2 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
 - 1.2 In den Einträgen zu §§ 9 und 10 werden jeweils die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
 - 1.3 Im Eintrag zu § 15 werden die Wörter „und Angehörige“ angefügt.
 - 1.4 Hinter dem Eintrag zu § 16 werden folgende Einträge eingefügt:
 - „§ 16a Prodekanin oder Prodekan
 - § 16b Beauftragte oder Beauftragter für Forschungsangelegenheiten“.
 - 1.5 Hinter dem Eintrag zu § 17 wird folgender Eintrag eingefügt:
 - „§ 17a Fachgebiete und Fachkoordination“.
 - 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 19 wird folgender Eintrag eingefügt:
 - „§ 19a Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft“.
 - 1.7 Im Eintrag zu § 23 werden die Wörter „sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter“ angefügt.
 - 1.8 Die Einträge zu den §§ 33 bis 40 werden durch folgenden Eintrag ersetzt:
 - „§ 33 Überleitung der Beschäftigten der Hochschule der Polizei Hamburg“.
2. In § 1 werden die Wörter „integriertem Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „integrierter Hochschule“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „der“ sowie das Wort „Fachhochschulbereich“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - 3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Akademie der Polizei Hamburg und ihre Teilbereiche tragen zur Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter bei; dabei ist einer strukturellen Benachteiligung entgegenzuwirken, insbesondere durch die Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen, in denen diese unterrepräsentiert sind. Sie wirkt darauf hin, dass die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehenden Nachteile im Zusammenhang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beseitigt werden. Sie kann insbesondere Gleichstellungspläne und Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal in der Hochschule und am übrigen Lehrpersonal in der Akademie der Polizei Hamburg sowie zur angemessenen Berücksichtigung von Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, treffen; insbesondere sind auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen. Die Hochschule ist verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Hochschule hinzuwirken; Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen angemessen berücksichtigt werden. Die Akademie der Polizei Hamburg legt in Abständen von drei Jahren Erfahrungsberichte über die Gleichstellung nach diesem Gesetz vor.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg wird durch die zuständige Behörde bestellt. Sie oder er wird durch die Dekanin oder den Dekan der Hochschule vertreten, soweit Angelegenheiten der Hochschule betroffen sind. Für die übrigen, insbesondere polizeifachlichen Angelegenheiten der Akademie erfolgt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Akademie der Polizei Hamburg durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Person.“
 - 4.2 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „dem Fachhochschulbereich statt, der“ durch die Textstelle „der Hochschule statt, die“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Satz 1 werden die Wörter „den Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
 - 5.2 In Satz 2 werden die Wörter „dem Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „den Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt und das Wort „anlassbezogen“ gestrichen.
 - 7.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ihre Aufgabe ist die regelmäßige Evaluation der Studieninhalte (Curriculum) des Studiengangs „Polizei“ sowie die Entwicklung von Vorschlägen und Empfehlungen für deren Fortschreibung und Weiterentwicklung.“
 - 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 7.2.1 In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - 7.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.

- 7.2.3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Ein studentisches Mitglied wird von dem Studierendenrat und die übrigen drei Mitglieder werden durch die Polizei Hamburg bestimmt.“
- 7.3 In Absatz 4 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ sowie das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
8. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Satz 2 werden die Wörter „im Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „in der Hochschule“ sowie das Wort „dieser“ durch das Wort „diese“ ersetzt.
- 8.2 Es werden folgende Sätze angefügt: „Zur Durchführung von Online-Lehre und zur Durchführung von Online-Prüfungen gelten die Regelungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Online-Lehre und Online-Prüfungen dürfen durchgeführt werden, wenn der Einsatz digitaler Möglichkeiten die Ziele des Studiums fördert und Ziele, die nur in Präsenzformaten erreicht werden können, nicht gefährdet werden.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Satz 2 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
- 9.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Die Hochschule entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel eigenständig.“
10. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In der Überschrift werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 11.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 11.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
- 11.2.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Sie ist teilrechtsfähig, soweit sie im Rahmen dieses Gesetzes ihre Angelegenheiten durch eine Grundordnung und weitere Satzungen regeln kann und dieses Gesetz ihr Selbstverwaltungsrechte einräumt.“
- 11.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 11.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 11.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „den Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In der Überschrift werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 12.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Hochschule führt den Studiengang „Polizei“ als dreijähriges duales Studium durch und wirkt am Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei zur Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III der Laufbahn der Fachrichtung Polizei mit. Bei der Durchführung des Studiengangs „Polizei“ und der Mitwirkung am Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei zur Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III der Laufbahn der Fachrichtung Polizei wirken die Akademieleitung der Polizei Hamburg und die Hochschule zusammen.“
- 12.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
- 12.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
- 12.3.3 Es wird folgender Satz angefügt: „Im Masterstudiengang der Deutschen Hochschule der Polizei zur Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III der Laufbahn der Fachrichtung Polizei soll gewährleistet werden, dass die Studierenden die für den Übergang in den höheren Polizeivollzugsdienst notwendigen Fachkenntnisse und Qualifikationen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und in die Berufspraxis zu übertragen.“
- 12.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 12.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- 12.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- 12.5 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die Hochschule kann sich an Fortbildungsmaßnahmen der Polizei Hamburg beteiligen. Das Fortbildungsangebot wird durch die Polizei Hamburg festgelegt. Eine Beteiligung der Hochschule an Fortbildungsmaßnahmen der Polizei Hamburg setzt voraus, dass das Lehrangebot im Bachelorstudiengang „Polizei“ und im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs der Deutschen Hochschule der Polizei zur Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III der Laufbahn der Fachrichtung Polizei sichergestellt ist. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.“
13. § 11 erhält folgende Fassung:
 „§ 11
 Selbstverwaltung
 (1) Die Hochschule nimmt die akademischen Angelegenheiten im Rahmen der Forschung und Lehre in Selbstverwaltung wahr. Hierzu kann sie eine Grundordnung und weitere Satzungen erlassen, soweit der Senat nicht durch Rechtsverordnung Ausbildung und Prüfung regelt.
 (2) In Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung ist die Hochschule der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde unterstellt. Die Rechtsaufsicht wird nicht in der Polizei Hamburg wahrgenommen. Für die Rechtsaufsicht gilt § 107 des Hamburgischen Hochschulgesetzes entsprechend.
 (3) Die Verwaltung der Akademie der Polizei Hamburg stellt die Durchführung der verwaltungsbezogenen Aufgaben der Hochschule sicher. Das Nähere regelt die zuständige Behörde durch Verwaltungsvorschrift.“
14. § 12 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „wissenschaftlichen Lehrpersonen“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

- 14.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „des Fachhochschulbereiches“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 14.2 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Fachhochschulbereiches“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
15. In § 14 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
16. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter,
4. die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
5. die Studierenden,
6. das Verwaltungspersonal.

(2) Angehörige der Hochschule sind

1. die Lehrbeauftragten und
2. andere nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätige.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „den Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- 17.1.2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Dekanin oder der Dekan repräsentiert die Hochschule in Angelegenheiten der Forschung und Lehre nach außen und vertritt die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2.“
- 17.1.3 In Satz 4 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 17.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu.“
- 17.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 17.3.1 In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Wörter „im Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „in der Hochschule“ ersetzt.
- 17.3.2 In Satz 3 wird hinter den Wörtern „dem die“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt und die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 17.3.3 In Satz 4 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 17.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 17.4.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „Antrag eines“ das Wort „Mitgliedes“ eingefügt.
- 17.4.2 In Satz 3 werden hinter den Wörtern „gehören die“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt und die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 17.4.3 In Satz 7 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
18. Hinter § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan unterstützt die Dekanin oder den Dekan bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Dekanin oder der Dekan überträgt der Prodekanin oder dem Prodekan Aufgaben aus ihrem oder seinem Aufgabenbereich. Die Dekanin oder der Dekan kann die übertragenen Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird in Angelegenheiten der Hochschule durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Prodekanin oder der Prodekan wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von drei Jahren aus dem Kreis der in der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl wird ein Ausschuss gebildet, dem die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates und die Professorinnen und Professoren der Hochschule angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann die Prodekanin oder den Prodekan aus ihrem oder seinem Amt entlassen. Der Fachbereichsrat ist vorab hiervon zu unterrichten. Näheres regelt eine Satzung der Hochschule.

§ 16b

Beauftragte oder Beauftragter für Forschungsangelegenheiten

An der Hochschule wird die Funktion einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Forschungsangelegenheiten geschaffen. Näheres regelt eine Satzung der Hochschule.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 19.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Im Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „An der Hochschule“ ersetzt.
- 19.1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 19.1.2.1 In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Dekan“ die Wörter „sowie die Prodekanin oder der Prodekan“ eingefügt und das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- 19.1.2.2 In Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 19.1.2.3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter.“
- 19.1.2.4 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten.“
- 19.1.2.5 Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
- 19.1.2.6 In der neuen Nummer 6 werden die Wörter „der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Wörter „des Verwaltungspersonals“ ersetzt.
- 19.1.3 In Satz 3 wird die Textstelle „Satz 1 Nummern 2 bis 5“ durch die Textstelle „Satz 2 Nummern 2 bis 6“ ersetzt.
- 19.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) An den Sitzungen des Fachbereichsrates können im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die für die praktische Ausbildung verantwortliche Mitarbeiterin oder der für die praktische Ausbildung verant-

wortliche Mitarbeiter der Akademie der Polizei Hamburg und eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde mit beratender Stimme teilnehmen. Nach Beratung oder Beschlussfassung einer Satzung im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 2 informiert die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde über das Beratungsergebnis im Hinblick auf die betreffende Satzung. § 107 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

- 19.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 19.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 19.3.2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 19.3.2.1 In Nummer 1 wird das Wort „Studienordnung“ durch die Textstelle „Studien- und Prüfungsordnung“ ersetzt.
- 19.3.2.2 In Nummer 3 werden die Wörter „am Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ ersetzt.
- 19.3.2.3 In Nummern 4 und 5 werden jeweils die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 19.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 19.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 19.4.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Für die Personen nach Absatz 2 gilt für ihr Anwesenheitsrecht bei nichtöffentlichen Sitzungen Absatz 2 entsprechend.“
20. Hinter § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Fachgebiete und Fachkoordination

(1) An der Hochschule wird für die Fachgebiete Öffentliches Recht, Straf- und Strafverfahrensrecht, Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Informatik, Einsatzlehre, Kriminalistik und Verkehrslehre jeweils die Funktion einer Fachgebietskoordinatorin oder eines Fachgebietskoordinators eingerichtet. Fachgebiete können zu Fachgebietsverbunden gebündelt werden.

(2) Die Fachgebietskoordinatorinnen und Fachgebietskoordinatoren unterstützen die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan im jeweiligen Fachgebiet bei der Planung, Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Studiums.“

21. In § 18 Absätze 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
22. § 19 wird wie folgt geändert:
- 22.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 22.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
- 22.1.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- 22.2 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein Angehöriger“ durch die Wörter „eine Angehörige oder ein Angehöriger“ ersetzt.
- 22.3 In Absatz 5 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.

23. Hinter § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Aufgaben und Organisation der Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. die Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
5. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
6. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
7. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken sowie
8. das studentische Mitglied für die Gemeinsame Kommission zu bestimmen.

(3) Die Aufgaben der Studierendenschaft werden durch den Studierendenrat wahrgenommen, der sich aus acht von der Studierendenschaft zu wählenden Studierenden in der Rangfolge ihrer Wahlergebnisse sowie der Vertretung der Studierenden im Fachbereichsrat als Vorsitz zusammensetzt. Werden weniger als acht Studierende zum Studierendenrat gewählt, ziehen alle gewählten Personen neben der Vertretung der Studierenden im Fachbereichsrat in den Studierendenrat ein. Näheres wird in der Satzung gemäß Absatz 5 geregelt.

(4) Die Hochschule stattet die Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den der Hochschule nach § 8 zugewiesenen Mitteln aus.

(5) Abweichend von § 17 Absatz 3 Satz 1 beschließt der Studierendenrat eine Satzung, welche das Nähere regelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Akademie der Polizei Hamburg.“

24. § 20 wird wie folgt geändert:

24.1 In Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 2, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.

24.2 In Absatz 1 Nummer 5 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

24.3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Scheidet eine Professorin oder ein Professor aus ihrem oder seinem Amt in der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg aus und hat sie oder er der Hochschule mindestens fünf Jahre als Professorin oder Professor ange-

- hört, so kann sie oder er die Bezeichnung nach Absatz 5 weiterführen.“
- 24.4 Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ kann auch nach Maßgabe des § 17 Absätze 1 und 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Akademie der Polizei Hamburg auf Grundlage eines Beschlusses des Fachbereichsrates auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.“
25. § 21 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 25.1.1 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 15 Nummern 1 bis 4 genannten Mitglieder des Fachhochschulbereichs“ durch die Textstelle „§ 15 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Mitglieder der Hochschule“ ersetzt.
- 25.1.2 In Satz 3 werden die Wörter „dem Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 25.1.3 In Satz 4 wird die Textstelle „§ 15 Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 15 Absatz 1 Nummern 2 bis 4“ und die Textstelle „§ 15 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 15 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.
- 25.2 In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 25.3 Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
 „(6) Eine Ausschreibung und die Aufstellung eines Berufungsvorschlages entfallen, wenn
1. einer Person übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professur die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übertragen wird (Professurenvertretung),
 2. in einem begründeten Ausnahmefall eine Person berufen werden soll, die herausragend geeignet ist und an deren Gewinnung ein besonderes Interesse der Hochschule besteht (außerordentliche Berufung); Voraussetzung sind ein Beschluss des Fachbereichsrates und die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans sowie der Leiterin oder des Leiters der Akademie; das Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde ist herzustellen,
 3. in einem Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W2, die oder der einen auswärtigen Ruf auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 vorlegt, im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan auf eine Professur der Besoldungsgruppe W3 an derselben Hochschule berufen werden soll.“
- 25.4 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
- 25.5 Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- 25.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- 25.5.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehören, sollen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.“
26. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Berufungs- und Bleibeverhandlungen führt die zuständige Behörde. Hierbei sind die Dekanin oder der Dekan und die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Polizei Hamburg zu beteiligen. Soweit die Hochschule in ihren Aufgaben betroffen ist, ist Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan herzustellen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die zuständige Behörde. Ausgeschlossen ist es, dass diese Aufgabe auf die Polizei übertragen wird.“
27. § 23 wird wie folgt geändert:
- 27.1 In der Überschrift werden die Wörter „sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter“ angefügt.
- 27.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 27.2.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „sowie den Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeitern“ eingefügt.
- 27.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 27.2.3 In Satz 4 werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter“ eingefügt.
- 27.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Als Praxismitarbeiterin oder Praxismitarbeiter kann beschäftigt werden, wer die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ein mit einem Bachelor oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist und über eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Praxis verfügt.“
- 27.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 27.4.1 In Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter“ eingefügt und die Wörter „dem Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 27.4.2 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „sowie Praxismitarbeiterinnen und Praxismitarbeiter“ eingefügt.
- 27.4.3 In Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 27.4.4 In Satz 4 wird das Wort „Dieser“ durch das Wort „Diese“ ersetzt.
- 27.5 In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
28. § 24 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In Absatz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 28.2 In Absatz 2 werden die Wörter „am Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ ersetzt.
- 28.3 In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
29. In § 25 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
30. In § 26 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
31. § 28 wird wie folgt geändert:

- 31.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 31.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „am Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ ersetzt.
- 31.1.2 In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 31.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 31.2.1 Die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ werden durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 31.2.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „nach der Schiffs-offizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746),“ durch die Textstelle „Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 33),“ ersetzt.
- 31.2.3 In Nummer 7 werden die Wörter „am Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ und die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- 31.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 31.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 31.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „im Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ ersetzt.
- 31.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 31.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
- 31.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
32. § 29 wird wie folgt geändert:
- 32.1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- 32.1.1 In Nummer 2 werden die Wörter „haben oder wenn sie“ durch die Textstelle „haben,“ ersetzt.
- 32.1.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 32.1.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wenn sie eine nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II notwendige Prüfungs- oder Studienleistung endgültig nicht bestanden haben.“
- 32.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 32.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 32.2.1.1 In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- 32.2.1.2 In Nummer 3 werden die Wörter „dem Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „der Hochschule“ und der Punkt am Ende durch die Textstelle „, oder“ ersetzt.
- 32.2.1.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.“
- 32.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- 32.3 In Absatz 3 werden die Wörter „im Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „in der Hochschule“ ersetzt.
33. In § 30 werden die Wörter „Der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.
34. § 31 wird wie folgt geändert:
- 34.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Hochschule sorgt für eine systematische und regelmäßige Bewertung
1. ihrer Arbeit in Lehre und Forschung,
 2. der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 2 Absatz 3 und
 3. der Benachteiligungen oder Bevorteilungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität innerhalb der Hochschule.“
- 34.2 In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- 34.3 In Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
35. § 33 wird aufgehoben.
36. § 34 wird § 33.
37. Der neue § 33 wird wie folgt geändert:
- 37.1 In Absatz 1 werden die Wörter „am Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ ersetzt.
- 37.2 In Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „im Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „an der Hochschule“ ersetzt.
38. Die §§ 35 bis 40 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 524), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
2. In § 38 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg“ durch die Wörter „der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
4. Anlage IV wird wie folgt geändert:
- 4.1 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe W 2 wird die Textstelle
„Professorin oder Professor¹⁾
– an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
– an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung –²⁾
– am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg
– an der Beruflichen Hochschule Hamburg“
durch die Textstelle
„Professorin, Professor¹⁾

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung – ²⁾
- an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg
- an der Beruflichen Hochschule Hamburg“

ersetzt.

4.2 Im Eintrag zu Besoldungsgruppe W 3 wird die Textstelle

„Professorin oder Professor ¹⁾

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung – ²⁾
- am Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg
- an der Beruflichen Hochschule Hamburg“

durch die Textstelle

„Professorin, Professor ¹⁾

- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- an der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung – ²⁾
- an der Hochschule der Akademie der Polizei Hamburg
- an der Beruflichen Hochschule Hamburg“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

§ 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „der Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg“ durch die Wörter „der Hochschule der Polizei Hamburg“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

In § 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84), werden die Wörter „des Fachhochschulbereichs“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Ausbildungskapazitätsgesetzes

In § 1 Absatz 3 des Ausbildungskapazitätsgesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351, 353), werden die Wörter „und den Fachhochschulbereich“ durch die Wörter „und die Hochschule“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes

Vom 22. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Hafensicherheitsgesetz vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 25 folgende Einträge eingefügt:

„Teil 4a

Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit
bei Umschlagsprozessen

§ 25a Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten
Freistellungsverfahrens von Containern

§ 25b Datenzugriff“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
2.1 In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt.

- 2.2 In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

- 2.3 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagsprozessen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Hinter Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Digitalisiertes Freistellungsverfahren bezeichnet eine zentralisierte und sichere Verarbeitung für den Austausch von Daten über die Auslieferbereitschaft und über das Recht zur Abholung des Containers. Zweck ist die einheitliche Erzeugung eines Datensatzes, der so gesichert ist, dass er in jeder Phase des Importprozesses (bis zum Gate out) eindeutig ist (Audit Trail) und ein speziell gesichertes digitales Abholrecht für den betreffenden Container erzeugt.

(1b) Systembetreiber bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder Institution, die die Kontrolle, Verwaltung und Verantwortung für den Betrieb eines technischen EDV-Systems innehat. Dies umfasst die Aufgaben der Installation, Konfiguration, Wartung, Überwachung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems, sowie die Umsetzung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems. Die Erfüllung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Integrität des Systems wird angenommen, wenn der Systembetreiber die Anforderungen erfüllt, die im BSI-Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2001), in der jeweils geltenden Fassung an die Betreiber Kritischer Infrastrukturen gestellt werden oder wenn ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen wird.“

- 3.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) IMDG-Code bezeichnet die Vorschriften des International Maritime Dangerous Goods Code vom 16. November 2022 (Verkehrsblatt S. 829) in der jeweils geltenden Fassung.“

- 3.3 Es werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Seeschiff bezeichnet ein Schiff, welches Güter beziehungsweise Personen auf hoher See befördert oder befördern kann.

(9) Umschlag bezeichnet das Be- und Entladen von Transportmitteln jeder Art, davon ausgenommen sind die Übernahme und die Übergabe von Ausrüstung einschließlich Schiffsbetriebsstoffen sowie Umstaumaßnahmen.“

4. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Message Plattform“ durch die Wörter „Management Plattform“ ersetzt.
5. Hinter § 25 wird folgender Teil 4a eingefügt:

„Teil 4a

Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit
bei Umschlagsprozessen

§ 25a

Verpflichtung zur Nutzung eines digitalisierten
Freistellungsverfahrens von Containern

(1) Zur Gewährleistung eines sicheren und integralen Umschlagsprozesses, sind alle am Containerumschlag beteiligten Akteure, insbesondere Reedereien, Terminals, Speditionen und Transportunternehmen, zur Nutzung eines digitalisierten Freistellungsverfahrens von Containern verpflichtet, das eine Abholung von Containern am Terminal nur bei Vorlage eines speziell gesicherten digitalen Abholrechts ermöglicht.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt, wenn ein Seeschiff einen oder mehrere Container transportiert, um eine Entladung an einem Terminal vorzunehmen und anschließend ein Weitertransport mit dem Binnenschiff, dem Lastkraftwagen oder der Eisenbahn erfolgen soll oder erfolgt.

§ 25b

Datenzugriff

(1) Die Behörden nach Absatz 3 erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, Zugang zu den im EDV-System der digitalisierten Freistellungsverfahren ausgetauschten und generierten Daten.

(2) Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenzugriffs. Sie hat den Grund ihres systemseitigen Datenzugriffs aktenkundig zu machen.

(3) Behörden im Sinne der Vorschrift sind Polizei- und Zollbehörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Bundeskriminalamts als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. 2017 I S. 1354, 2019 I S. 400), zuletzt geändert am 30. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 255 S. 1, 3), und der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 32), sowie die weiteren Zollbehörden im Sinne des § 1 Nummern 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fas-

sung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 848, 1202), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 205 S. 1, 7), im Rahmen ihrer Aufgabe der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs.

(4) Der Systembetreiber hat gegenüber den berechtigten Anfragen der Behörden eine Mitwirkungspflicht, indem ein Zugriff auf die zum Freistellungsverfahren gehörenden Daten zu gewährleisten ist.

(5) Der Systembetreiber erstellt zu jedem Datenzugriff einer Behörde ein Protokoll. Das Protokoll muss folgende Daten enthalten:

1. eine eindeutige Nutzerkennung,
2. das Datum und die Uhrzeit des Datenzugriffs,
3. das Aktenzeichen,
4. den Zweck des Datenzugriffs und
5. die Referenzen, mit denen der Datenzugriff erfolgte.

(6) Die Protokolldaten dürfen nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, durch eine dazu befugte öffentliche Stelle, sowie für die Eigenüberwachung, der Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für Strafverfahren verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des

auf die Generierung folgenden Jahres zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(7) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die Protokolle der für die Rechtmäßigkeit der Abrufe zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“

6. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen über weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Umschlagsprozessen, bei der Beförderung gefährlicher Güter einschließlich der Pflicht zur Anmeldung von gefährlichen Gütern, über weitere Maßnahmen zur besonderen Gefahrenabwehr zum Schutz des Hafens und seiner Hafenanlagen vor terroristischen Anschlägen sowie Vorschriften zur Gewährleistung der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erlassen.“

§ 2

In § 1 treten die Nummern 1 bis 3.1, 3.3. und 5 am 1. Oktober 2025 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Vom 22. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

Das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 485), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Erkennungsdienstliche Maßnahmen“.
 - b) Hinter dem Eintrag zu § 16 werden folgende Einträge eingefügt:
„§ 16a Molekulargenetische Untersuchung zur Identitätsfeststellung
§ 16b Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren“.
 - c) Der Eintrag zu § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34 Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung“.
 - d) Hinter dem Eintrag zu § 37 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 37a Training und Testung von lernenden IT-Systemen“.
 - e) Hinter dem Eintrag zu § 47 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 47a Datenübermittlung an Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und Unterstützungsbedarf bei Disanzierungs- und Ausstiegsberatung“.
 - f) Der Eintrag zu § 57 erhält folgende Fassung:
„§ 57 Datenschutz-Folgenabschätzung“.
 - g) Der Eintrag zu § 65 erhält folgende Fassung:
„§ 65 Kennzeichnung von Daten“.
 - h) Der Eintrag zu § 78 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird die Textstelle „Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs“ durch die Textstelle „Waffen-, Cannabis- oder Betäubungsmittelverkehrs“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende Absätze 23 und 24 angefügt:
„(23) „Digitaler Dienst“ ist ein Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1).
(24) „Vorfeldstraftaten“ im Sinne dieses Gesetzes sind Straftatbestände, die Verhaltensweisen erfassen, die vom Gesetzgeber als generell gefährlich für Individualrechtsgüter oder Kollektivrechtsgüter bewertet werden, aber als einzelne Handlungen in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht noch vor einer konkreten oder konkretisierten Gefährdung oder gar Verletzung solcher Rechtsgüter liegen können und damit strafbewehrte Vorbereitungshandlungen darstellen.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. in Erfüllung einer Verpflichtung zur Amts- oder Vollzugshilfe“.
4. In § 11 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Erhebung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
5. In § 15 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Die Polizei kann die über Notrufeinrichtungen und -anwendungen geführte Kommunikation sowie den Funkverkehr ihrer Leitstelle aufzeichnen. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung der über Notrufeinrichtungen und -anwendungen geführten Kommunikation zulässig, soweit sie zur Gefahrenabwehr oder zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erkennungsdienstliche Maßnahmen“.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Hinter § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:
„§ 16a
Molekulargenetische Untersuchung
zur Identitätsfeststellung
(1) Ist eine Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht möglich, darf die Polizei DNA-Material unbekannter Toter, hilfloser oder vermisster Personen sowie, im Falle eines öffentlichen Interesses an der Aufklärung der Identität, von Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches vermisster Personen sicherstellen und molekulargenetische Untersuchungen durchführen. Zum Zwecke der Sicherstellung von DNA-Material dürfen
 1. unbekanntem Toten, hilflosen Personen oder Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches von vermissten Personen Körperzellen entnommen werden oder
 2. Proben von Gegenständen mit Spurenmaterial der vermissten Person genommen werden und
 3. die Proben nach den Nummern 1 oder 2 molekulargenetisch untersucht werden.
 Für die Entnahme der Körperzellen gilt § 81a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Die entnommenen Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für die molekulargenetische Untersuchung nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung nach Satz 2 Nummer 3 dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig. Das erlangte DNA-Identifizierungsmuster kann zur Identitätsfeststellung verarbeitet, insbesondere zum Zwe-

cke des Abgleichs in einem Dateisystem gespeichert werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Wenn der Zweck der Maßnahme erreicht ist, ist das DNA-Identifizierungsmuster zu löschen.

(2) Die Entnahme der Körperzellen und die molekulargenetische Untersuchung von DNA-Material von Verwandten im Sinne des § 1589 des Bürgerlichen Gesetzbuches vermisster Personen bedarf ebenso wie die molekulargenetische Untersuchung von DNA-Material hilfloser oder vermisster Personen ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Das Verfahren richtet sich nach Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 1, 66), in der jeweils geltenden Fassung. § 18f Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Liegt eine Naturkatastrophe oder ein besonders schwerer Unglücksfall vor, so sind Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann zulässig, wenn eine Identitätsfeststellung unbekannter Toter, hilfloser oder vermisster Personen auf andere Weise wesentlich erschwert wäre; einer richterlichen Anordnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

§ 16b

Verarbeitung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren

(1) Die Polizei kann sowohl von ihren Bediensteten als auch von sonstigen Personen, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in ihren Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird, mit deren schriftlicher Zustimmung

1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,
2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen,

um zur Erkennung von DNA-Trugspuren festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von diesen Personen stammen. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Satz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einem Dateisystem der Polizei gesondert zu speichern. Eine Verwendung dieser Daten zu anderen als den in den Absatz 1 genannten Zweck ist unzulässig. Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereich zu erfolgen. Betroffene Personen sind vor Erteilung der Zustimmung schriftlich

über den Zweck und die Weiterverarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren und darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Polizei darf bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in Fahrzeugen der Polizei Daten verarbeiten, wenn dies zum Schutz der Vollzugsbediensteten oder eines Dritten erforderlich ist. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.“

b) Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Die Polizei darf bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in öffentlich zugänglichen Bereichen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte verarbeiten, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Vollzugsbediensteten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die am Körper getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Satz 1 dürfen auch im Bereitschaftsbetrieb Aufzeichnungen anfertigen. Aufzeichnungen nach Satz 2 sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden zu löschen, es sei denn, es beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Satz 1. In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nach Satz 2 gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Satz 1 gelöscht. Aufzeichnungen sind unzulässig in Bereichen, die der Ausübung von Tätigkeiten von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung dienen. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.

(7) In Wohnungen darf eine Maßnahme nach Absatz 6 nur zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben von Vollzugsbediensteten oder Dritten durchgeführt werden. Darüber hinaus ist auf Verlangen der von der Maßnahme betroffenen Person, die die Wohnung innehat, aufzuzeichnen, soweit nicht ein anders gerichtetes Verlangen weiterer betroffener Personen, die die Wohnung innehaben, entgegensteht oder sich hierdurch eine Gefahr für Leib und Leben von Vollzugsbediensteten oder Dritten ergibt oder erhöht. Die weitere Verarbeitung einer Aufzeichnung nach Satz 1 zur Gefahrenabwehr oder zur Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme und die Nichtbetroffenheit des Kernbereichs richterlich festgestellt wurde. Für das Verfahren zur Herbeiführung der Feststellung nach Satz 3 gilt § 22 Absatz 3 Sätze 10 bis 13 entsprechend. Soweit Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt worden sind, gilt § 21 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 entsprechend.

(8) Die Polizei darf in öffentlich zugänglichen Bereichen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.
9. In § 21 Absatz 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Amt“ die Wörter „oder die Polizeiführerin oder den Polizeiführer vom Dienst“ eingefügt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Stellt sich nach Auswertung der Daten heraus, dass diese einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen sie nicht verwendet werden.“
- b) Absatz 8 Satz 7 wird gestrichen.
- c) In Absatz 9 Satz 2 werden hinter dem Wort „Landeskriminalamt“ die Wörter „oder die Vertretung im Amt“ eingefügt.
11. § 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Auf Grund der Anordnung einer Datenerhebung nach Absatz 1 oder einer Maßnahme nach Absatz 2 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), nach Maßgabe der Regelungen des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen der Polizei die Überwachung, Aufzeichnung, Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen zu ermöglichen.“
12. § 25 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Nutzungsdaten sind personenbezogene Daten einer Nutzerin oder eines Nutzers von digitalen Diensten, die durch denjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde digitale Dienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt, erhoben werden, um die Inanspruchnahme von digitalen Diensten zu ermöglichen oder abzurechnen, insbesondere
1. Merkmale zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,
 2. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und
 3. Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste.“
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Daten, bei denen sich nach der Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind, dürfen nicht verwendet werden.“
- b) Absatz 5 Satz 6 wird gestrichen.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Telemediendienste“ durch die Wörter „digitale Dienste“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist. Die Entscheidungsgrundlagen für das Auskunftsbegehren sind zu dokumentieren.“
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Personen, gegen die sich die Datenerhebungen richten, sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 hierüber nach Abschluss der Maßnahme zu benachrichtigen.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Bestandsdaten im Sinne des Absatzes 1 oder 2 sind die nach § 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes und die nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Daten.“
15. § 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich während der Durchführung Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist der Einsatz zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib, Leben oder der weiteren Verwendung als Vertrauensperson möglich ist. Unterbleibt eine Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 2, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Vor der Weitergabe von Informationen hat die eingesetzte Person sowie deren polizeiliche Kontaktperson zu prüfen, ob durch die Information oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sind. Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen worden sind, entscheidet die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten. Werden der Person, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, gilt § 21 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 entsprechend.“
16. § 29 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich während der Durchführung Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist der Einsatz zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib, Leben oder der weiteren Verwendung als Verdeckter Ermittler möglich ist. Unterbleibt eine Unterbrechung aufgrund einer Gefährdung nach Satz 2, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Vor der Weitergabe von Informationen hat die eingesetzte Person zu prüfen, ob

durch die Information oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sind. Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen worden sind, entscheidet die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte über die Verwendbarkeit und Löschung der Daten. Soweit Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch eine Maßnahme erlangt worden sind, gilt § 21 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 entsprechend.“

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter den Wörtern „bei sich zu führen“ wird die Textstelle „, die Anlegung und Wartung des technischen Mittels zu dulden“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Person, der gegenüber die Anordnung getroffen werden soll, nach polizeilichen Erkenntnissen bereits eine Straftat nach § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs begangen hat und bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie erneut eine Straftat nach § 238 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs begehen wird.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anordnung nach Absatz 3 ist sofort vollziehbar und auf höchstens drei Monate zu befristen.“

18. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) In Satz 1 werden die Wörter „vorbeugenden Bekämpfung“ durch das Wort „Verhütung“ ersetzt.

b) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Handelt es sich bei der in Bezug genommenen Straftat in Satz 1 Nummer 1 oder 2 um eine Vorfeldstraftat ist die Maßnahme nur zulässig, wenn eine konkrete oder konkretisierte Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt.“

c) Im neuen Satz 3 wird hinter der Textstelle „Satz 1“ die Textstelle „und Satz 2“ eingefügt.

19. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Grundsätze der Zweckbindung und Zweckänderung

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben hat, weiterverarbeiten, wenn dies unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder sonstigen Rechte oder zur Verhütung derselben Straftat

erforderlich ist. Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit diese der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen, der Datensicherung, Datenschutzkontrolle oder der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage dient. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken.

(2) Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben

worden sind, ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Datenerhebungsvorschrift zulässig, wenn

1. mindestens

a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verhütet oder verfolgt oder

b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte geschützt werden sollen

und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

a) zur Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder

b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen,

soweit Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften die zweckändernde Weiterverarbeitung nicht besonders regeln. Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen der Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift (Grunddaten), auch weiterverarbeitet werden, um diese Person zu identifizieren.

(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 22 Absatz 1 erhoben wurden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass eine dringende Gefahr im Sinne des § 22 Absatz 1 vorliegen muss. Zu Zwecken der Strafverfolgung dürfen personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 weiterverarbeitet werden, wenn sie auch dafür unter Einsatz entsprechender strafprozessualer Befugnisse hätten erhoben werden dürfen. Erfolgt die Weiterverarbeitung zweckändernd, ist dies zu dokumentieren. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken verarbeitet werden.

(4) Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken ist auch zulässig, wenn

1. eine gesetzliche Vorschrift dies für den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die Verteidigung oder die nationale Sicherheit erforderlich ist,
3. sie zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftersuchens erforderlich ist und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen,
4. dies erforderlich ist, um Angaben der betroffenen Person zu überprüfen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
5. bei Teilnahme am Privatverkehrsverkehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu verarbeitenden Daten vorliegt und kein Grund zu der Annahme

- besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung überwiegt,
6. offensichtlich ist, dass dies im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung erteilen würde,
 7. die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden durften oder entnommen werden dürfen oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen offensichtlich entgegenstehen,
 8. sie der Bearbeitung von Eingaben, parlamentarischen Anfragen oder Aktenvorlageersuchen der Bürgerschaft dient und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.
- (5) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufsgeheimnis und sind sie von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufspflicht übermittelt worden, findet Absatz 4 keine Anwendung.
- (6) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 und 5 beachtet werden.
- (7) Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen auch für gemeinsame Dateien des Bundes und der Länder auf den Gebieten des Staatsschutzes und der organisierten Kriminalität in Fällen von erheblicher Bedeutung einschließlich der Vorfeldbeobachtung verarbeitet werden; dies gilt auch für Dateien, die nicht in der Verantwortung von Polizeibehörden errichtet werden. Daten, die nach § 14 erhoben wurden, dürfen für andere Zwecke nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (8) Werden wertende Angaben in Dateisystemen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind. Das Gleiche gilt, wenn in einem Dateisystem Kurzinformationen über bestimmte Sachverhalte gespeichert werden. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.
- (9) In den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person vorhanden sind, können zu dieser Person auch personen-gebundene Hinweise, die zum Schutz dieser Person oder zum Schutz der Bediensteten der Gefahrenabwehr- und der Bediensteten der Polizeibehörden erforderlich sind, und weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, verarbeitet werden. Bei personengebundenen Hinweisen, die zugleich den besonderen Kategorien personenbezogener Daten entsprechen, sind die Vorgaben des § 4 zu beachten.
- (10) Für die Planung von Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung kann die Polizei vorhandene personenbezogene Daten über Vermisstenfälle, auswertungsrelevante Straftaten und verdächtige Wahrnehmungen zur Erstellung eines Kriminalitätslagebildes verarbeiten. Ein Kriminalitätslagebild darf Daten von Geschädigten, Zeugen sowie anderen nicht tatverdächtigen Personen nur enthalten, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist. Die automatisiert verarbeiteten personenbezogenen Daten sind spätestens am Ende des der Speicherung folgenden Jahres zu löschen.“
20. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Daten“ die Textstelle „nach Maßgabe von § 34 Absätze 2 und 3“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - 20a. Hinter § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Training und Testung von lernenden IT-Systemen

(1) Die Polizei darf zum Trainieren und Testen von lernenden IT-Systemen, die die Polizei für die eigene Aufgabenwahrnehmung entwickelt oder nutzt, soweit erforderlich bei ihr vorhandene personenbezogene Daten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 weiterverarbeiten und dafür auch an Dritte oder Auftragsverarbeiter übermitteln. Es ist dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit wie technisch möglich muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 22 Absatz 1, durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 23 Absatz 1 oder durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel aus vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme nach § 24 Absatz 1 erhoben wurden, ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Test- oder Trainingszwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten zum Zweck des Tests oder Trainings verarbeitet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 zum Zweck des Tests oder Trainings verwendet werden.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zum Testen und Trainieren von lernenden Systemen nur an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, wenn eine Verarbeitung bei der Polizei selber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. An Dritte dürfen die Daten nur übermittelt werden, wenn eine Verarbeitung durch die Polizei auch unter Zuhilfenahme eines Auftragsverarbeiters nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Sofern personenbezogene Daten zum Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen an Dritte oder im Wege der Auftragsverarbeitung übermittelt werden, ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 22 Absatz 1, durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 23 Absatz 1 oder durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel aus vom Betroffenen genutzten informationstechnischen Systeme nach § 24 Absatz 1 erhoben wurden, unzulässig. Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absätze 2 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974

(BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(4) Auftrags- und Drittverarbeiter dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen des jeweiligen Trainings und der jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Testung des lernenden Systems wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weaternutzen, wenn die Polizei dies genehmigt und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(5) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen wird in einer nach Anhörung durch die oder den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu veröffentlichen und erlassenden Verwaltungsvorschrift das Nähere zu dem Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe sowie zu Art und Umfang der verarbeitenden Daten bestimmt. In der Verwaltungsvorschrift nach Satz 1 ist insbesondere zu bestimmen:

1. die Art der zu verarbeitenden Daten,
2. der Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
3. die Entscheidungsträger und das Verfahren, die die Einhaltung der maßgeblichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen an das Training und die Testung von lernenden IT-Systemen sicherstellen,
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. die Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten sowie die Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 Sätze 1 und 2,
6. die Lösch- und Protokollierungspflichten.“

21. In § 38 Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Polizei darf personenbezogene Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe von § 34 übermitteln. Die Beachtung der Maßgaben des § 34 gilt auch bei Anwendung der §§ 39 bis 46.“

22. § 47 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.

23. Hinter § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Datenübermittlung an Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt und Unterstützungsbedarf bei Distanzierungs- und Ausstiegsberatung

(1) Erlangt die Polizei von Handlungen häuslicher Gewalt Kenntnis, darf sie die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen ist (betroffene Personen), an eine von der für Soziales zuständigen

Behörde bestimmte Beratungsstelle übermitteln. Die Polizei protokolliert die Datenübermittlung an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle darf die Daten ausschließlich und nur einmalig dazu nutzen, den betroffenen Personen unverzüglich Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt anzubieten.

(2) Liegen der Polizei tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass bei einer betroffenen Person Unterstützungsbedarf besteht für die Distanzierung von Personen, welche die Begehung von Straftaten befürworten, fördern, unterstützen, vorbereiten, planen oder beabsichtigen, darf die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der betroffenen Person an eine von der für Soziales zuständigen Behörde bestimmte Beratungsstelle übermitteln. Die Übermittlung der Daten an eine geeignete zuständige Beratungsstelle zum Zwecke der Kontaktaufnahme erfolgt mit dem Ziel der Vermittlung in die entsprechenden Unterstützungsangebote. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

24. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten

(1) Die Polizei darf rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenführen. Sie darf diese zusammengeführten Daten, auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten, verknüpfen, aufbereiten und auswerten sowie für statistische Zwecke anwenden (automatisierte Anwendung zur Datenanalyse). Die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse erfolgt immer anhand anlassbezogener und zielgerichteter Suchkriterien. Sie wird manuell ausgelöst und läuft regelbasiert auf einer von Menschen definierten Abfolge von Analyse- und Verarbeitungsschritten ab.

(2) Die Polizei darf gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse weiterverarbeiten,

1. wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten nach § 100b der Strafprozessordnung begangen werden sollen und dies zur Verhütung oder Verhinderung dieser Straftaten erforderlich ist.

Handelt es sich bei der in Bezug genommenen Straftat in Satz 1 Nummer 2 um eine Vorfeldstraftat ist die Maßnahme nur zulässig, wenn eine konkrete oder konkretisierte Gefahr für das durch den Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt. Zum Zweck der automatisierten Anwendung zur Datenanalyse können Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Nutzungsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können

ergänzend einbezogen werden. Eine direkte Anbindung an Internetdienste ist ausgeschlossen. Bei einer Maßnahme nach Satz 1 Nummer 2 dürfen Verkehrsdaten nicht automatisiert in die Analyse einbezogen werden. In die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse dürfen keine personenbezogenen Daten einbezogen werden, die aus Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung gewonnen wurden.

(3) Bei der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. Es ist ein Rollen- und Rechtekonzept und ein Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten zu erstellen. Das Rollen- und Rechtekonzept regelt die zweckabhängige Verteilung sachlich eingeschränkter Zugriffsrechte anhand von Phänomenbereichen. Das Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten regelt, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in die automatisierte Analyse einbezogen werden dürfen. Zum Schutz Unbeteiligter werden deren personenbezogene Vorgangsdaten in eine automatisierte Datenanalyse nicht einbezogen. Das Nähere regelt eine zu veröffentlichende Verwaltungsvorschrift, die insbesondere für Verkehrsdaten eine Speicherfrist von regelmäßig zwei Jahren in der Analyseplattform vorsieht.

(4) Der Zugang zur automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist reglementiert (Zugriffskontrolle). Die Zugriffe unterliegen hierbei der ständigen Protokollierung. Jeder Fall der automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist von der Anwenderin oder dem Anwender zu begründen. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen berechtigt.

(5) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung nachzuholen. Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt.“

25. In § 51 werden die Sätze 3 bis 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Überprüfung erfolgt anhand eines Datenabgleichs mit den Dateisystemen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,
3. des Verfassungsschutzes,
4. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sowie
5. der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die ersuchte Polizei übermittelt die zum Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten an die in Satz 3 benannten Stellen. Zur Sammlung der Ergebnisse und deren weitere Verarbeitung übermitteln diese Stellen ihre Rückmeldung an die Polizei. Soweit die Polizei die Berechtigung zum automatisierten Abruf hat, ist auch ein auto-

matisierter Datenabgleich mit den Dateisystemen der in Satz 3 Nummern 1 bis 5 genannten Stellen zulässig. Die ersuchende Stelle hat die betroffene Person vor der schriftlichen Zustimmung über den konkreten Inhalt der Übermittlung und das Verfahren zu belehren und darüber aufzuklären, dass sie die Zustimmung verweigern sowie jederzeit widerrufen kann. Sie ist ferner über die ihr gegenüber den in Satz 3 benannten Stellen zustehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung sie betreffender Daten zu informieren und darauf hinzuweisen, dass sie sich jederzeit an die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.“

26. § 52 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung unverzüglich zu informieren. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.“

27. Die Überschrift von § 57 erhält folgende Fassung:

„Datenschutz-Folgenabschätzung“.

28. § 62 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Neben den nach § 54 Absatz 3 zu treffenden Maßnahmen zur Datensicherung sind Maßnahmen zu treffen, die eine stichprobenweise Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe sowie deren stichprobenweise Überprüfung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen für die Zwecke der Datenschutzkontrolle und der Eigenüberwachung nach § 63 ermöglichen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Schutzwürdigkeit der Daten steht.“

29. § 63 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Protokolldaten dürfen nur für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, durch eine dazu befugte öffentliche Stelle, sowie für die Eigenüberwachung, die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Die Protokolldaten sind 36 Monate nach ihrer Generierung zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.“

30. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Kennzeichnung von Daten

(1) Bei der Speicherung in polizeilichen Datei- und Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie betroffener Person bei denjenigen Personen, zu denen zu Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Name, Geschlecht, Geburts-

datum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit oder Anschrift angelegt wurden,

3. Angabe der Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebungsvorschrift bezweckt oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebungsvorschrift bezweckt,
4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung kann durch die Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden.

(2) Bei einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Die Absätze 1 und 2 gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2032 ebenfalls nicht, soweit eine Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

31. § 68 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des § 22 beträgt die Frist sechs Monate.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung, im Falle des § 22 jedoch nicht länger als sechs Monate.“

32. In § 75 Satz 3 wird die die Textstelle „Absatz 8“ durch die Textstelle „Absatz 9“ ersetzt.

33. § 78 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 16. April 2024 (HmbGVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. unerlässlich ist, um eine Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 30 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) vom 12. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 485), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183), in der jeweils geltenden Fassung durchzusetzen.“

2. In § 14 Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „verwertet“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Textstelle „§ 979 Absätze 1 bis 1b des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes

In § 27 Satz 1 des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311), geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 181), wird die Textstelle „§§ 76 bis 78“ durch die Textstelle „§§ 76 und 77“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

Drittes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes

Vom 22. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 386, 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Rauchen“ die Textstelle „von Tabak- und Cannabiserzeugnissen, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabiserzeugnissen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 4 werden hinter den Wörtern „Speisen anbieten“ die Wörter „sowie den Verzehr mitgebrachter Speisen untersagen“ eingefügt.
3. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot hat die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „weitere“ gestrichen.
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Nummer 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
 - 4.2.2 In Nummer 2 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Hinter dem Wort „Bürgerschaft“ wird die Textstelle „bis zum 31. Dezember 2027“ eingefügt.
 - 5.2 Die Wörter „alle drei Jahre“ werden gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

**Sechstes Gesetz
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet
des Verfassungsschutzrechts**

Vom 22. Januar 2025

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**Artikel 1
Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen
Verfassungsschutzgesetzes**

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

**Aufgaben des Landesamtes
für Verfassungsschutz**

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 6 Verhältnismäßigkeit
- § 7 Schutz Dritter
- § 8 Schutz privater Kernbereiche und von Vertrauensbeziehungen
- § 9 Unabhängige Kontrolle
- § 10 Mitteilung an betroffene Personen

3. Abschnitt

**Erheben und weitere Verarbeitung
von Informationen**

- § 11 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 12 Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11
- § 13 Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten
- § 14 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 15 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 16 Vertrauensleute
- § 17 Langfristige Observationen
- § 18 Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel
- § 19 Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln
- § 20 Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern

§ 21 Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten und Dateisystemen

§ 22 Verarbeitung von Daten Minderjähriger

§ 23 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung

4. Abschnitt

Offenlegung von Daten

§ 24 Offenlegung nicht personenbezogener Daten

§ 25 Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

§ 26 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr

§ 27 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

§ 28 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung

§ 29 Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

§ 30 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen

§ 31 Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person

§ 32 Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31

§ 33 Minderjährigenschutz bei Inlandsoffenlegung

§ 34 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen

§ 35 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen

§ 36 Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 37 Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

5. Abschnitt

Auskunftserteilung und Datenschutz

§ 38 Auskunftserteilung

§ 39 Dateisystemanordnungen

§ 40 Unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 41 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

6. Abschnitt
**Parlamentarische Kontrolle
des Verfassungsschutzes**

- § 42 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 43 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 44 Aufgaben des Ausschusses
- § 45 Eingaben

7. Abschnitt
Schlussvorschriften

- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 48 Inkrafttreten“.

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Länder“ die Textstelle „sowie auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung (Verfassungsschutzgüter)“ eingefügt.
 - 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hält als Frühwarnsystem der Demokratie insbesondere analytische Kompetenzen zur Auswertung von gesammelten Informations über aktuelle Entwicklungen verfassungsfeindlicher Kräfte im Vorfeld möglicher Gefahren für Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten vor, um Art und Ausmaß derartiger Gefahren frühzeitig zu erkennen. Im Rahmen seiner breiten gesellschaftlichen Verankerung tauscht es sich mit der Wissenschaft aus und nimmt am öffentlichen Diskurs teil.“
- 3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Satz 2 wird gestrichen.
 - 3.2 Im neuen Satz 2 wird das Wort „es“ durch die Wörter „das Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.
- 4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „BVerfSchG“ durch die Textstelle „des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Informationen“ die Textstelle „(Beobachtung)“ eingefügt.
 - 5.1.2 Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.
 - 5.2 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz

 1. informiert insbesondere den Senat über von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Bedrohungen von Verfassungsschutzgütern,
 2. versetzt die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage, Maßnahmen zur Abwehr solcher Gefahren zu ergreifen,
 3. informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nichtöffentliche Stellen über Bedrohungen durch gegen sie gerichtete Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz informiert die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, sowie über präventiven Wirtschaftsschutz. Hierzu veröffentlicht es unter anderem mindestens jährlich Verfassungsschutzberichte insbesondere zu aktuellen Entwicklungen. Es stellt diese Berichte der Öffentlichkeit nur für die jeweils letzten drei Berichtsjahre zur Verfügung. Es tritt Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Informationsangebote entgegen.

(4) Bei der Information der Öffentlichkeit nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen zwingend erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.“

- 5.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
- 5.4 Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379),“ durch die Textstelle „22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestrebungen, Tätigkeiten, Beobachtungsbedürftigkeit“.
 - 6.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 6.2.1.1 Hinter dem Wort „sind“ wird die Textstelle „Bestrebungen solche nach § 4 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 und Tätigkeiten solche nach § 4 Absatz 1 Nummer 2; im Einzelnen sind“ eingefügt.
 - 6.2.1.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.
 - 6.2.2 In Satz 3 wird die Textstelle „Satz 1“ gestrichen.
 - 6.3 Hinter Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Sämtliche Bestrebungen und Tätigkeiten sind im Sinne dieses Gesetzes beobachtungsbedürftig. Voraussetzung für deren Beobachtung ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

(3) Erheblich beobachtungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten und solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, darauf gerichtet und geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die Bestrebungen

 1. zur Zielverfolgung
 - a) Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,
 - b) zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder
 - c) Straftaten begehen oder auf die Begehung solcher gerichtet sind,
 2. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen verschleiern oder zu verschleiern suchen,

3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft, der kommunikativen Reichweite sowie der Aktionsfähigkeit oder
4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch
- Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - Publikationen, Internetkommunikation, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
 - systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten oder
 - Herbeiführung einer zur nachhaltigen Beeinträchtigung des freien Prozesses politischer Willensbildung geeigneten Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.
- (4) Voraussetzung für die Einstufung gemäß Absatz 3 ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die jeweiligen Sachverhalte vorliegen. Die erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit ist mindestens jährlich zu überprüfen. Sie entfällt in der Regel, wenn nach fünf Jahren kein die Einstufung begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine fünf Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.“
- 6.4 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
7. Hinter § 5 wird folgende Textstelle eingefügt:
- „2. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften“.
8. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6
Verhältnismäßigkeit
- (1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich und im Einzelfall geboten sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (2) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. Insbesondere ist eine Maßnahme beim zwischenzeitlichen Wegfall ihrer Voraussetzungen zu beenden, auch wenn der Anordnungszeitraum noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Bei längerfristigen Maßnahmen ist spätestens nach einem Jahr zu prüfen, ob deren Fortsetzung weiterhin angemessen ist. Dabei sind insbesondere die Gesamtdauer, das bei längerer Maßnahmedauer steigende Eingriffsgewicht, die bisher erlangten Informationen sowie der voraussichtliche zukünftige Beobachtungsgewinn zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind auch eine erforderliche Langfristigkeit der Beobachtung von Tätigkeiten und Bestrebungen sowie bei Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten Einsätze oder Einsatzphasen mit geringer Nähe zu Personen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.“
9. Die Textstelle
- „2. Abschnitt
Erheben und weitere Verarbeitung
von Informationen“
- wird gestrichen.
10. Hinter § 6 werden folgende neue §§ 7 bis 10 eingefügt:
- „§ 7
Schutz Dritter
- (1) Gegen Personen, die nicht selbst an einer Bestrebungs- oder Tätigkeit beteiligt sind (Dritte), dürfen Maßnahmen nur angewendet werden, wenn die Beobachtung anderenfalls unmöglich oder wesentlich erschwert wäre. Das ist insbesondere der Fall, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die oder der Dritte für erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt.
- (2) In sonstiger Weise dürfen Dritte nur in eine Maßnahme einbezogen werden, soweit dies zur Beobachtung einer Bestrebungs- oder Tätigkeit im Einzelfall unvermeidbar ist. Die personenbezogenen Daten dieser Dritten unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot. Sie sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mit den zur Beobachtung der Bestrebungs- oder Tätigkeit erforderlichen Informationen untrennbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand trennbar verbunden sind.
- (3) Eine Beobachtung Dritter nach den Absätzen 1 und 2 ist unbeschadet § 6 so zu begrenzen, dass deren Grundrechtsbeeinträchtigungen in angemessenem Verhältnis zum im Einzelfall erwartbaren Beobachtungsbeitrag stehen.
- § 8
Schutz privater Kernbereiche
und von Vertrauensbeziehungen
- (1) Der Kernbereich privater Lebensgestaltung darf unter keinen Umständen zum Ziel staatlicher Ermittlungen gemacht werden. Sofern sich kernbereichsrelevante Situationen oder Gespräche mit praktisch zu bewältigendem Aufwand vermeiden lassen, ist so zu agieren, dass es nicht zu solchen Situationen kommt und keine kernbereichsrelevanten Informationen erhoben werden. Die Maßnahme ist grundsätzlich abubrechen, wenn erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt. Abhängig von den konkreten Umständen kann es genügen, unter Fortsetzung des Einsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion abubrechen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht mehr vor, darf die Maßnahme fortgesetzt werden.
- (2) Kommt es bei einer Maßnahme zu einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung, dürfen

die durch diesen Eingriff erhobenen Informationen nicht verwendet oder sonst zur Grundlage weiterer Maßnahmen genommen werden.

(3) Bestehen Zweifel, ob bei einer Maßnahme in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen wurde oder ob eine Beobachtung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt, ist unverzüglich die Entscheidung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Verfassungsschutzes herbeizuführen. Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutzes oder ihre Stellvertretung ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) Kernbereichsrelevante Informationen sind sofort zu löschen. Die Erhebung und Löschung sind auf eine Weise zu protokollieren, welche eine spätere Kontrolle zulässt. Das Protokoll darf nur zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Löschung erfolgt am Ende des zweiten Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt.

(5) Maßnahmen zur Erlangung von Informationen, die

1. einem Mitglied des Deutschen Bundestags, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, der Regierung eines Bundeslands oder eines Gerichts nach dem Deutschen Richtergesetz in dieser Eigenschaft anvertraut wurden oder die es in dieser Eigenschaft einer anderen Person anvertraut hat, oder
2. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt, verarbeitet oder weitergegeben haben,

sowie Maßnahmen zur Erlangung von Erkenntnissen über die Herkunft solcher Informationen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall zwingend erforderlich sind.

(6) Maßnahmen, die in das Vertrauensverhältnis einer Berufsgeheimnisträgerin bzw. eines Berufsgeheimnisträgers eingreifen und nicht von Absatz 5 erfasst sind, sind unzulässig, soweit nicht aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass das öffentliche Interesse an der Beobachtung das Interesse am Schutz des Vertrauensverhältnisses überwiegt. Berufsgeheimnisträgerinnen bzw. Berufsgeheimnisträger in diesem Sinne sind Personen, die von Berufs wegen zur Wahrung fremder Geheimnisse, namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörender Geheimnisse oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verpflichtet sind, insbesondere die in § 203 des Strafgesetzbuches genannten Personen. Bei der Abwägung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der von der Berufsgeheimnisträgerin bzw. vom Berufsgeheimnisträger wahrgenommenen Aufgabe und das Interesse an der Geheimhaltung der ihm anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse an der Beobachtung überwiegt in der Regel, soweit die Maßnahme zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen

Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall erforderlich ist.

(7) Die Absätze 5 und 6 sind nicht auf Personen anzuwenden, bei denen bestimmte Tatsachen bei ihnen selbst den Verdacht für Bestrebungen oder Tätigkeiten begründen.

(8) Daten, die unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 erlangt wurden, sind nach Maßgabe des Absatzes 4 zu löschen.

§ 9

Unabhängige Kontrolle

(1) Die unabhängige Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes wird vom Unabhängigen Kontrollgremium ausgeübt. Dieses prüft in den gesetzlich bestimmten Fällen von Amts wegen die Rechtmäßigkeit von Anordnungen. Anordnungen, denen das Unabhängige Kontrollgremium nicht zustimmt, hat die zuständige Behörde unverzüglich aufzuheben.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Unabhängige Kontrollgremium über die von ihr angeordneten Maßnahmen. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn das Unabhängige Kontrollgremium ihr zugestimmt hat. Unterrichtungen und Zustimmungen haben in Sitzungen zu erfolgen. Über die Einberufung von Sitzungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung. Bei Gefahr im Verzug darf die zuständige Behörde in der Anordnung bestimmen, dass diese bereits vor der Zustimmung des Unabhängigen Kontrollgremiums vollzogen werden darf (Eilbestimmung). Die bzw. der Vorsitzende des Unabhängigen Kontrollgremiums oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist unverzüglich über die Eilbestimmung einschließlich der die Gefahr im Verzug begründenden Tatsachen zu informieren. Widerspricht die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung, ist der Vollzug auszusetzen und die Eilbestimmung von der zuständigen Behörde aufzuheben. Die Entscheidung über Rechtmäßigkeit der Anordnung trifft das Unabhängige Kontrollgremium unverzüglich. Hat die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung nicht widersprochen, stimmt das Unabhängige Kontrollgremium ihr jedoch nicht zu, ist sie von der zuständigen Behörde aufzuheben. In den Fällen der Sätze 7 und 9 sind die erhobenen Daten unter Aufsicht einer bzw. eines zum Richteramt befähigten Bediensteten unverzüglich zu löschen; § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 des Artikel 10 – Gesetzes gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen, die der unabhängigen Kontrolle unterliegen, sind von der zuständigen Abteilungsleitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen, haben alle beurteilungsrelevanten Tatsachen zu enthalten und sind hinreichend substantiiert zu begründen.

(4) Zuständig für die Anordnung der Maßnahmen ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

(5) Für die Verlängerung von Anordnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Das Unabhängige Kontrollgremium setzt sich zusammen aus Mitgliedern der G10-Kommission

oder ihren Stellvertretungen und Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern und zwei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Unabhängigen Kontrollgremiums ist eine Stellvertretung zu wählen, wobei für Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen und für Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter nur Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter gewählt werden können. In Ausübung des Amtes dürfen Mitglieder der G10-Kommission oder ihre Stellvertretungen nur von Stellvertretungen, die von derselben Fraktion vorgeschlagen worden sind, vertreten werden.

(7) Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode gewählt, im Falle der Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und ihrer Stellvertretungen auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts. Sollten nicht alle zur Wahl vorgeschlagenen gewählt werden, kann sich das Unabhängige Kontrollgremium gleichwohl konstituieren, wenn zumindest drei Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter, gewählt worden sind. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Mitglied oder eine Stellvertretung zurücktritt oder aus der G10-Kommission oder der vorschlagsberechtigten Fraktion ausscheidet. Im Falle eines vorzeitigen Endes der Amtszeit eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Satz 4 findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Nach dem Ende der Wahlperiode führen die Mitglieder und deren Stellvertretungen ihr Amt bis zur Konstituierung des nachfolgenden Unabhängigen Kontrollgremiums fort. § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 5 HmbSÜGG findet auf den Zeitraum der Fortführung des Amtes gemäß Satz 6 entsprechende Anwendung. Für die Aufwandsentschädigung der Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichter gilt § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 724), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(8) Dem Unabhängigen Kontrollgremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(9) Das Unabhängige Kontrollgremium tritt in jedem Quartal mindestens einmal zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter, anwesend sind. Das Unabhängige Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Wahl der oder des Vorsitzenden.

(10) Die Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums sind während ihres Amtes als auch nach ihrem Ausscheiden zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

§ 10

Mitteilung an betroffene Personen

(1) Den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel teilt das Landesamt für Verfassungsschutz nach Beendi-

gung den Betroffenen mit, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist. Wurden personenbezogene Daten, die durch die Maßnahme gewonnen wurden, gegenüber einer anderen Stelle offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser Stelle.

(2) Die Mitteilung unterbleibt, wenn

1. überwiegende schutzwürdige Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Betroffenheit einer Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unerheblich und anzunehmen ist, dass kein Interesse an einer Mitteilung besteht oder
3. die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange

1. eine Gefährdung zu besorgen ist für
 - a) den Zweck der Maßnahme,
 - b) ein Verfassungsschutzgut,
 - c) Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person,
 - d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist

oder

2. der Eintritt sonstiger übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist.

Die Mitteilung unterbleibt, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Mitteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht werden.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 obliegen der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. Sie bestimmt die Dauer der Zurückstellung. Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.“

11. Hinter dem neuen § 10 wird folgende Textstelle eingefügt:

„3. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen“.

12. Der bisherige § 7 wird § 11 und wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1a wird aufgehoben.

12.2 Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierinstituten und Finanzunternehmen zu

- Konten, Konteninhaberinnen bzw. Konteninhaber und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge,
3. (bleibt frei),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Diensteschutz-Gesetz (TDDDG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234 S. 1, 19), in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig digitale Dienste erbringen oder daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln, zu Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 TDDDG, insbesondere zu
- Merkmale zur Identifikation der Nutzerin bzw. des Nutzers,
 - Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - Angaben über die von der Nutzerin bzw. vom Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste,
- soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.
- (4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387 S. 1, 38), in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Daten abzurufen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.
- (5) Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen
- tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Bestrebung oder Tätigkeit nach Absatz 3 oder Absatz 4 nachdrücklich fördern oder
 - aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,
 - bei Auskünften nach Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 sowie nach Absatz 4, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
 - bei Auskünften nach Absatz 3 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.“
13. § 7a wird § 12 und wie folgt geändert:
- 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verfahrensregelungen zu Auskunftsverlangen nach § 11“.
- 13.2 In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.
- 13.3 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 3 bis 5 gelten auch für Ersuchen nach § 11 Absatz 4.“
- 13.4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.4.1 In Satz 1 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381),“ durch die Textstelle „22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 208) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 13.4.2 In Satz 2 wird die Textstelle „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279),“ durch die Textstelle „22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413 S. 1, 9), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 13.5 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 24 über Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 42 über Anordnungen nach § 11 Absatz 3“ ersetzt.
- 13.6 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „§ 7“ durch die Textstelle „§ 11“ ersetzt.
- 13.7 In Absatz 6 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3“ ersetzt.
- 13.8 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- 13.8.1 In Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 und § 7c“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3 Nummern 1, 2 und 5 und § 13“ ersetzt.
- 13.8.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 13.8.2.1 Die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ wird durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- 13.8.2.2 Hinter dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ wird die Textstelle „(TKG)“ eingefügt.
- 13.8.2.3 Die Textstelle „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338, 3369),“ wird durch die Textstelle „6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 13.8.3 In Satz 3 werden die Wörter „des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Textstelle „TKG“ ersetzt.
- 13.9 In Absatz 9 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
14. § 7b wird aufgehoben.
15. § 7c wird § 13 und wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Beobachtung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der
- Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 TKG und über die nach § 172 TKG erhobenen Daten,
 - geschäftsmäßig digitale Dienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 TDDDG.“
- 15.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „§ 7a“ durch die Textstelle „§ 12“ ersetzt.
- 15.3 Absatz 7 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 8 wird § 14 und erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erheben von Informationen
mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen mit Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies im Einzelfall

1. zur Beobachtung einer Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. zur Herstellung der für die Beobachtung erforderlichen Nachrichtenzugänge,
3. zur Überprüfung der Nachrichtenehrlichkeit und der Eignung von Vertrauensleuten oder
4. zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Privatpersonen, deren planmäßige, auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), Informanten, Gewährspersonen,
3. planmäßig angelegte Beobachtungen außerhalb der Schutzbereiche von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes (Observationen),
4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel,
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes,
12. die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes,
13. die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie

14. weitere in einer Dienstvorschrift benannte nachrichtendienstliche Mittel, die in ihrer belastenden Wirkung für betroffene Personen nicht über die der nachrichtendienstlichen Mittel des Informanten, der Verwendung von Legenden und Tarnpapieren, der punktuellen Bildaufzeichnung und der punktuellen verdeckten Standortbestimmung hinausgehen dürfen.

(3) In der die nachrichtendienstlichen Mittel benennenden Dienstvorschrift sind auch die Zuständigkeiten für die Anordnung anzugeben beziehungsweise zu regeln. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist anzuordnen. Die Anordnung ist zu befristen; das gilt nicht für die nachrichtendienstlichen Mittel nach Absatz 2 Nummern 9 und 10. Die Frist darf nicht länger als zwölf Monate betragen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Der Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel ist zu dokumentieren.

(5) Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Persönlichkeit der Betroffenen nicht weitergehend erfasst wird, als dies zur Zweckerreichung erforderlich ist.

(6) Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten sind allgemein zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn die Daten ohne weitere Verarbeitung unverzüglich gelöscht werden. Nach einer Offenlegung ist die Kennzeichnung von der empfangenden Stelle aufrechtzuerhalten. Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung kann anordnen, dass bei der Offenlegung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden.“

17. § 8a wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in oder für Bestrebungen tätig werden, um diese zu beobachten. Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen Handlungen vornehmen, die

1. nicht in strafbarer Weise in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz oder außerhalb des Einsatzes rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(2) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Beziehung zu einer Zielperson aufbauen, die seitens dieser kernbereichsrelevant ist. Unzulässig ist insbesondere das Eingehen einer intimen Beziehung zum Zweck der Informationsgewinnung.

(3) Bei der Planung der konkreten Einsatzgestaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kontakte zu einer Zielperson möglichst nicht in einem kernbereichsrelevanten Umfeld erfolgen. Vor dem Einsatz ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der geplante Einsatz nach seinem Gesamtcharakter kernbereichsrelevante Informationen erfassen wird.

(4) § 8 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Maßnahme schnellstmöglich abzubrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung von Leib oder Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist. Die Protokollierungspflicht des § 8 Absatz 4 Satz 2 erstreckt sich auf die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme.

(5) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vor der Weitergabe der von ihnen erhobenen Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen.

(6) Falls die Beobachtung durch Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingedrungen ist, ist dies unabhängig davon, ob dabei Informationen erhoben wurden, zu dokumentieren. Anschließend ist die Kernbereichsrelevanz des gesamten Einsatzes erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden.

(7) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person,
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten oder
4. bei dem unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Dauer und der Umstände seiner Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich einer betroffenen Person in besonderem Maße betroffen wird,

ist nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(8) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß Absatz 7 unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(9) Der Einsatz von Verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Absatzes 7

1. Nummer 2 der Zielperson,
2. Nummer 3 der Wohnungsinhaberin bzw. dem Wohnungsinhaber,
3. Nummer 4 der betroffenen Person

gemäß § 10 mitzuteilen. Die Mitteilung wird über die Fälle des § 10 Absatz 3 Satz 1 hinaus zurückgestellt, solange eine Gefährdung der weiteren Verwendbarkeit der eingesetzten Person zu besorgen ist.

(10) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz, die verdeckt Informationen im Internet erheben, ohne Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sein, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(11) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der bzw. des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.“

18. Hinter dem neuen § 15 werden folgende §§ 16 bis 20 eingefügt:

„§ 16

Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Vertrauensleuten ist § 15 Absätze 1 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anordnung des Einsatzes kann eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von neun Monaten vorausgehen. Ausnahmsweise ist eine einmalige Verlängerung um längstens weitere neun Monate zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Zuständig für die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 ist die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihre Stellvertretung.

(3) Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Zuwendungen für die Tätigkeit dauerhaft abhängig sein würden, oder bei denen die Anwerbung unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu einer deutschen Behörde erfolgen würde, wenn dadurch erhebliche Zweifel an ihrer Nachrichtenehrlichkeit begründet wären,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

Die Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Beobachtung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 2 ist der Einsatz nach

höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 2 genannten Bestrebungen nicht hinreichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf aufgrund der Ablehnung der Aufnahme oder der Fortsetzung der Tätigkeit durch die betroffene Person keine für diese nachteilige und in keinem Sachzusammenhang mit der Tätigkeit als Vertrauensperson stehende Handlungen vornehmen.

(4) Vertrauensleute und ihre Führungen haben vor der Weitergabe von Informationen zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise, in der sie erlangt wurden, der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Person berührt ist. Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Ohne diese Prüfung dürfen Informationen von Vertrauensleuten nicht weiterverarbeitet werden.

§ 17

Langfristige Observationen

(1) Die Observation einer Person durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit sie zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 10 mitzuteilen.

§ 18

Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nichtöffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

(1) Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit es zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(3) Dauert eine Maßnahme nach Absatz 1 durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats statt, ist sie der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 10 mitzuteilen.

§ 19

Verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln

(1) Die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln außerhalb des Schutzbereiches von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn die Ermittlung des Standortes ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.

(2) Erfolgt die Maßnahme auf eine Weise, die die Erstellung eines Bewegungsprofils erlaubt, ist sie nur zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 9.

(4) Die Anordnung der Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 20

Ermittlung von Mobilfunkgeräte- oder Kartennummern

Die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes ist zulässig, wenn die Ermittlung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert ist.“

19. Der bisherige § 9 wird § 21 und wie folgt geändert:

19.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

19.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

19.1.1.1 In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „nach § 4 Absatz 1“ gestrichen.

19.1.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

19.1.1.3 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. dies zum Eigenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände, Nachrichtenzugänge und amtlichen Informationen des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist oder“.

19.1.1.4 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

19.1.1.5 In der neuen Nummer 4 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 5“ ersetzt.

19.1.2 In Satz 6 wird die Textstelle „§ 7“ durch die Textstelle „§ 11“ ersetzt.

19.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

19.2.1 In Satz 5 wird hinter dem Wort „Datensicherung“ die Textstelle „, der Eigensicherung“ eingefügt.

19.2.2 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Die Protokolldaten sind nach Ablauf von fünf Jahren zu löschen.“

19.2a In Absatz 4 wird die Textstelle „§ 22a BVerfSchG“ durch die Textstelle „§ 22b BVerfSchG“ ersetzt.

19.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, setzt sie insbesondere erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit voraus, so dürfen die bei Gelegenheit einer solchen Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zur Beobachtung einer jeglichen Bestrebung oder Tätigkeit verwendet werden, soweit sich aus ihnen im Einzelfall konkrete Erkenntnisse für die Beobachtung ergeben.“

20. Der bisherige § 10 wird § 22 und wie folgt geändert:

20.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

20.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 9“ durch die Textstelle „§ 21“ ersetzt und die Textstelle „nach § 4 Absatz 1“ gestrichen.

20.1.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Minderjährige jedes Alters aus Gründen des Kindeswohls zum Zwecke der Offenlegung zum Schutze des Kindeswohls nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, jeweils unter den dort genannten Vor-

aussetzungen auch soweit die Voraussetzungen des § 21 nicht vorliegen.“

- 20.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „nach § 4 Absatz 1“ durch die Wörter „über Bestrebungen oder Tätigkeiten“ ersetzt.
21. Der bisherige § 11 wird § 23 und wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 21.1.1 In Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4“ gestrichen.
- 21.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 1a“ durch die Textstelle „§ 8“ ersetzt.
- 21.1.3 Satz 5 wird gestrichen.
22. Der bisherige 3. Abschnitt mit den §§ 12 bis 22 wird durch folgenden 4. Abschnitt mit den §§ 24 bis 37 ersetzt:

„4. Abschnitt
Offenlegung von Daten
§ 24

Offenlegung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, gegenüber anderen Behörden und Stellen, insbesondere gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft, offenlegen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sein können.

§ 25

Offenlegung nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Stellen offenlegen, soweit dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder Aufgaben der empfangenden Stelle im Einzelfall geboten ist und nicht besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

§ 26

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur

1. Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut, sofern dieses im Einzelfall erheblich gefährdet ist, oder
2. zur Verhinderung einer besonders schweren Straftat im Sinne von § 28 Absatz 2, sofern eine mindestens konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vorliegt,

erforderlich ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Falle einer unmittelbaren Gefahr oder einer im Einzelfall von einer Bestrebung oder Tätigkeit ausgehenden Gefahr zur Offenlegung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende

Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders gewichtige Rechtsgüter im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
4. Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person.

§ 27

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. zur Durchführung einer Eignungs-, Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfung,
 - a) die gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerbe-recht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen,
 - b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,
6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der aufgrund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen der empfangenden Stelle beim aufsichtlichen

Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,

8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,
9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen,
10. zum Schutz des Kindeswohls oder
11. zum Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1 und 9 oder auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle im Rahmen eines gesetzlich besonders geregelten Antragsverfahrens ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu der Offenlegung verpflichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die es mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle ist das Landesamt für Verfassungsschutz zu einer Offenlegung nach Satz 1 verpflichtet.

§ 28

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung offenlegen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen, soweit die Daten aus Sicht des Landesamtes zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 sind Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von

1. mehr als fünf Jahren bedroht sind,
2. fünf Jahren bedroht sind, wenn sie
 - a) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebungs- oder Tätigkeit stehen,
 - b) gegen eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 3 genannten Rechtsgüter gerichtet sind oder
 - c) gegen eines der in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannten Rechtsgüter gerichtet sind und die Tat im Einzelfall besonders schwer wiegt.

Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Offenlegung. Dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder

schwerer Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

§ 29

Offenlegung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Beobachtung einer Bestrebungs- oder Tätigkeit, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten gegenüber inländischen öffentlichen Stellen offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter vor Bestrebungen oder Tätigkeiten für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der betroffenen Person wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 26 und 27 nicht vor, darf die empfangende Stelle die offengelegten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

§ 30

Offenlegungen personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen

(1) Eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber nichtöffentlichen inländischen Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur eigenen Beobachtung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebungs- oder Tätigkeit, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens,
2. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für eines der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter,
3. zur Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) dem Schutz lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen oder kritischer Infrastrukturen,
 - b) dem Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
 - c) dem Schutz rechtlich gewährleisteter Geheimnisse,
 - d) der wissenschaftlichen Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten,
 - e) dem Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell

- oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
- f) dem Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
 - g) dem Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - h) dem Schutz von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Minderjährigen, im Zusammenhang mit ihrer Beeinflussbarkeit in gemeinnützigen Einrichtungen und Organisationen,
 - i) dem Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen. Eine nicht-öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis h erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für in § 26 Absatz 3 genannte Rechtsgüter erforderlich ist und das Landesamt für Verfassungsschutz vorher zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat das Landesamt für Verfassungsschutz unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten.

(2) Die nichtöffentlichen Stellen, an die personenbezogene Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e offengelegt werden dürfen, werden durch ein von der zuständigen Behörde erstelltes Verzeichnis festgelegt. In Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe h ist die Person, deren personenbezogene Daten offengelegt werden sollen, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Offenlegung zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Offenlegung an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung. Die Offenlegung ist der betroffenen Person nach § 10 mitzuteilen.

§ 31

Offenlegung personenbezogener Daten zum Schutz der betroffenen Person

Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch offenlegen, wenn offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Offenlegung ihre Einwilligung verweigern würde. Es darf personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe offenlegen.

§ 32

Verbot der Offenlegung personenbezogener Daten nach §§ 25 bis 31

Personenbezogene Daten dürfen nicht nach den §§ 25 bis 31 offengelegt werden, wenn

1. besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen oder die offenzulegenden Daten nicht der Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen,
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Offenlegung überwiegen, insbesondere unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Information,
 - b) ihrer Wertigkeit, auch unter Berücksichtigung eines vergangenen Zeitraums und des Alters der betroffenen Person, insbesondere bei Minderjährigen,
 - c) der Art der Erhebung, insbesondere im Falle des § 14 Absatz 1,
 - d) drohender, insbesondere verdachtsgegründeter Anschlussmaßnahmen,
 - e) der Verfügbarkeit vorherigen Rechtsschutzes gegen drohende Folgemaßnahmen,
3. durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten eine dringende Gefahr für in § 26 Absatz 3 Nummer 4 genannte Rechtsgüter zu besorgen ist; dies gilt nicht, wenn die Offenlegung dem Schutz eines solchen Rechtsguts dient und dieses Schutzinteresse überwiegt, oder
4. sonstige überwiegende Sicherheitsinteressen der Offenlegung entgegenstehen; dies ist nicht der Fall, wenn die Offenlegung unerlässlich ist zur
 - a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für in § 26 Absatz 3 genannte Rechtsgüter,
 - b) Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.

§ 33

Minderjährigenschutz bei Inlandsoffenlegung

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 2 nicht offenlegen. Es darf die personenbezogenen Daten nur offenlegen, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene minderjährige Person ausgeschlossen ist; im Falle der Offenlegung nach § 30 Absatz 1 beschränkt auf die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstaben e bis g genannten Zwecke. Im Übrigen darf es personenbezogene Daten nur offenlegen in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 26 Absatz 1 Satz 1,
 - b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 8 oder
 - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 28 Absatz 2,
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
 - a) Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle

Selbstbestimmung und Freiheit einer Person oder

- b) Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

(2) Eine Offenlegung personenbezogener Daten über Personen jeden Alters ist aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f zulässig.

§ 34

Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch inländische empfangende Stellen

(1) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den §§ 26 bis 31 offengelegten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat sie diese zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die empfangende Stelle darf diese weiteren Daten jedoch nicht nutzen.

(2) Die empfangende Stelle darf die offengelegten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur verarbeiten

1. zu dem Zweck, zu dem sie ihr gegenüber offengelegt wurden, oder
2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihr gegenüber auch zu diesem Zweck offengelegt werden dürften unter der Voraussetzung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz der Verarbeitung zu dem anderen Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die empfangende Stelle auf den Zweck der Offenlegung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz auf dessen Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(3) Hat die Offenlegung personenbezogener Daten in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die betroffene Person, so schließt das Auskunftsrecht der betroffenen Person auch das Recht auf Auskunft ein, dass diese nachteiligen Folgen durch eine Offenlegung des Landesamtes für Verfassungsschutz veranlasst sind.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur für hamburgische Stellen.

§ 35

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen zur Weiterverarbeitung ohne Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung offenlegen, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgüter oder zum Schutz der Sicherheit eines anderen Staates oder einer über- und zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist. Eine Offenlegung zum Schutz eines anderen Staates oder zur Aufklärung

von Staatsschutzdelikten, die gegen einen anderen Staat begangen worden sind, ist unbeschadet des Absatzes 2 nur zulässig, wenn dort die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die elementaren Menschenrechte gewährleistet sind.

(2) Die Offenlegung unterbleibt, wenn folgende Belange entgegenstehen:

1. besondere gesetzliche Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder
2. wesentliche auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder
3. überwiegende schutzwürdige Interessen einer Person.

Überwiegende schutzwürdige Interessen stehen insbesondere entgegen, wenn Leib, Leben, Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen. Bei der Prüfung, ob eine Offenlegung zu unterbleiben hat, berücksichtigt das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit offengelegten Daten und die Gewährleistung eines zum Schutz der Menschenrechte angemessenen Datenschutzes. Ein die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den offengelegten Daten ist insbesondere dann nicht gewährleistet, wenn zu besorgen ist, dass die Daten zu politischer Verfolgung oder zu unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung verwendet werden. Verbleiben aufgrund der Einschätzung Zweifel an der Vereinbarkeit der Offenlegung mit den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3, so dürfen die Daten nur auf der Grundlage einer belastbaren verbindlichen Zusicherung der empfangenden Stelle und nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde offengelegt werden.

(3) Die Offenlegung darf erst erfolgen, nachdem die empfangende Stelle dem Landesamt für Verfassungsschutz zugesichert hat, die offengelegten personenbezogenen Daten

1. nur zu dem Zweck, zu dem sie offengelegt wurden, und
2. unbeschadet des Absatzes 4 nicht für Folgemaßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person

weiterzuverarbeiten. Es hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer Verwendung der personenbezogenen Daten für Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung zu Lasten der betroffenen Person zustimmen

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Schutzgut, dessen Gewicht den in § 26 Absatz 3 genannten Rechtsgütern entspricht,
2. zum administrativen Rechtsgüterschutz in Verfahren, die den in § 27 Absatz 1 benannten entsprechen,
3. aufgrund eines durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdachts zur Verfolgung einer

besonders schweren Straftat, deren Gewicht den Straftaten nach § 28 Absatz 2 entspricht.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten Minderjähriger beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht offenlegen. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz nur unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a oder c offenlegen, zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf es nur offenlegen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib, Leben und Gesundheit, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird, die sexuelle Selbstbestimmung oder Freiheit einer Person oder
2. Einrichtungen des Bundes oder eines Landes, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

Bei einer Offenlegung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 33 entsprechend anzuwenden.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten gegenüber einer nichtöffentlichen Stelle im Ausland offenlegen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für in § 26 Absatz 3 Nummer 4 benannte Rechtsgüter unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 32 Satz 1 Nummer 2 nicht entgegenstehen.

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten auch gegenüber inländischen Stellen offenlegen, wenn dies zur Vorbereitung einer Offenlegung nach den vorstehenden Absätzen erforderlich ist. § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(8) Vor der Offenlegung von personenbezogenen Daten, die von der Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 18 Absatz 1a Satz 1 BVerfSchG offengelegt wurden, hat das Landesamt für Verfassungsschutz das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen.

(9) § 5 Absatz 5 Satz 2 BVerfSchG ist zu beachten.

§ 36

Weitere Verfahrensregelungen zu Offenlegungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz protokolliert bei Offenlegungen nach §§ 25 bis 31 und 35 die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Offenlegung. Die Protokolldaten müssen auswertbar sein. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Es muss diese Protokolldaten am Ende des zweiten Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, löschen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die offengelegt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder eines Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

§ 37

Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts müssen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz auch ohne vorheriges Ersuchen alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten offenlegen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Offenlegung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz im Einzelfall erforderlich ist. Im Zweifel haben die in Absatz 1 genannten Stellen das Landesamt für Verfassungsschutz zu kontaktieren, um das Vorliegen der Offenlegungsvoraussetzungen zu klären. Bei dieser Klärung soll die Offenlegung personenbezogener Daten möglichst vermieden werden.

(2) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei setzt zudem voraus, dass die Verarbeitung dieser Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz dem Schutz von Rechtsgütern eines solchen Gewichts dient, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten neu mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erheben könnte. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100b oder § 100c StPO oder einer entsprechenden Maßnahme zur Gefahrenabwehr bekannt geworden sind, ist unzulässig. Auf die nach Satz 2 offengelegten Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Kennzeichnungen der sonstigen offengelegten Daten sind aufrechtzuerhalten.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind befugt, gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Daten offenzulegen, um die es nach § 11 Absatz 2 ersucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die ihm gegenüber offengelegten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt

werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Offenlegung der Informationen aktenkundig zu machen. Vorschriften in anderen Gesetzen über die Offenlegung von Informationen gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.“

23. Der bisherige 4. Abschnitt wird 5. Abschnitt.

24. Der bisherige § 23 wird § 38 und es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.“

25. § 23a wird § 39 und in seinem Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 9“ durch die Textstelle „§ 21“ ersetzt.

26. § 23b wird § 40 und in seinem Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artike 10-Gesetzes oder durch das Unabhängige Kontrollgremium unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G10-Kommission oder das Unabhängige Kontrollgremium ersucht die Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr bzw. ihm darüber zu berichten.“

27. § 23c wird § 41 und erhält folgende Fassung:

„§ 41

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts und des Archivrechts

(1) Das Hamburgische Datenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. § 3, § 6 soweit nicht besondere Regeln in diesem Gesetz entgegenstehen, §§ 8, 10, 11, § 22 Absatz 2, §§ 26 und 27 sind anzuwenden,
2. § 9 ist außerhalb des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel anzuwenden.

Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung.

(2) Das Bundesdatenschutzgesetz findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. §§ 2, 6, 7 und 46, § 51 Absätze 1 bis 4, §§ 52, 54, 62, 64 und 83 finden entsprechende Anwendung.
2. § 5 und § 16 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.

(3) Das Hamburgische Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239), in der jeweils geltenden Fassung findet bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 4 wie folgt Anwendung:

1. § 1 Absatz 4, § 3 Absätze 1 bis 6 und § 2 HmbArchG sind anzuwenden,
 2. die Lösungsgebote nach § 7 Absatz 2 Satz 3, des § 8 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 dieses Gesetzes sind gegenüber der Pflicht zur Anbietung und Übergabe gemäß § 3 Absätze 1 und 2 HmbArchG vorrangig,
 3. §§ 10 und 25 bis 37 dieses Gesetzes finden auf die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber dem Staatsarchiv keine Anwendung.“
28. Der bisherige 5. Abschnitt mit den §§ 24 bis 27 wird 6. Abschnitt mit den §§ 42 bis 45.
29. Im neuen § 44 erhält Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung:
- „Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über
1. von Bestrebungen oder Tätigkeiten ausgehende Bedrohungen für Verfassungsschutzgüter,
 2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 14 Absatz 3 Satz 1 sowie ihre Änderungen,
 3. die Maßnahmen nach § 18 Absatz 1,
 4. die Maßnahmen nach § 11 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes,
 5. die Nichtlöschung personenbezogener Daten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
 6. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Dateisystemanordnung nach § 39 vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
 7. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen öffentlichen Stellen nach § 35,
 8. (bleibt frei)
 9. die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 30, ausgenommen die Offenlegungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f, sowie über die Änderung des Verzeichnisses nach § 30 Absatz 2 Satz 1,
 10. die Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 7 Satz 6 HmbSÜGG,
 11. die Anzahl der Personenspeicherungen gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BVerfSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 BVerfSchG im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG,
 12. die Speicherungen und Offenlegungen von Informationen über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres,
 13. die Offenlegungen nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f,
 14. die Auskunftsversagungen nach § 38 Absatz 4 Satz 5
- zu berichten.“

30. Im neuen §45 wird in Satz 4 die Textstelle „§26“ durch die Textstelle „§44“ ersetzt.
31. Der bisherige 6. Abschnitt wird 7. Abschnitt.
32. Hinter der Überschrift zum neuen 7. Abschnitt wird folgender §46 eingefügt:

„§46

Einschränkungen von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

33. Die bisherigen §§28 und 29 werden §§47 und 48.

Artikel 2

Drittes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379), wird wie folgt geändert:

1. §1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376),“ durch die Textstelle „22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192)“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - 1.3 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - 1.4 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. im Büro der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters, der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters, der Chefin bzw. des Chefs der Senatskanzlei, der bzw. des Bevollmächtigten beim Bund, bei der Europäischen Union und für Auswärtige Angelegenheiten oder bei der Behördenleitung der für Inneres zuständigen Behörde tätig ist oder werden soll.“
2. In §2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 wird hinter dem Wort „Rechtsprechung“ die Textstelle „oder der unabhängigen Kontrolle nach §9 HmbVerfSchG“ eingefügt.
3. In §3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die mitwirkende Behörde trägt die Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung sowie ihrer weiteren Aufgaben nach diesem Gesetz. Im Übrigen trägt die zuständige Stelle die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Sicherheitsüberprüfung einschließlich des Sicherheitsüberprüfungsauftrags.“
4. In §5 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anhaltspunkte müssen dem Beweis zugänglich, aber nicht im Einzelfall erwiesen sein.“
5. §9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Nummer 3 Buchstabe a wird hinter der Zahl „4“ die Textstelle „oder 8“ eingefügt.
 - 5.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. beim Landesamt für Verfassungsschutz oder bei einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle nach §10 Nummer 3 tätig werden, jedoch keine Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen sollen oder“.
6. §10 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die beim Landesamt für Verfassungsschutz oder einer gemäß Rechtsverordnung nach §33 Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmenden Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg tätig werden sollen.“
7. §12 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „zuständige Landeskriminalamt“ durch die Textstelle „Landeskriminalamt Hamburg, bei Wohnsitz außerhalb Hamburgs auch an das für den Wohnsitz zuständige Landeskriminalamt,“ ersetzt.
 - 7.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „gelten“ die Textstelle „Satz 1 und“ eingefügt.
 - 7.3 In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Republik dem“ durch die Wörter „Republik bei dem“ ersetzt.
8. §14 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - 8.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 8.2.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.“
 - 8.2.2 Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „5 und 6“ durch die Textstelle „4 und 5“ ersetzt.
9. In §16 Absatz 2 Satz 4 wird hinter der Zahl „2“ die Textstelle „bis 4“ eingefügt.
10. In §23 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.“
11. In §34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Landeskriminalamt“ durch die Textstelle „Landeskriminalamt Hamburg, bei Wohnsitz außerhalb Hamburgs auch an das für den Wohnsitz zuständige Landeskriminalamt,“ ersetzt.
12. §36 wird wie folgt geändert:
 - 12.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) §§3, 8, 10, 11, §22 Absatz 2, §§26 und 27 des Hamburgische Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zuletzt geändert am 29. November 2024 (HmbGVBl. S. 615), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz keine Anwendung.“
 - 12.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesdatenschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 149 S. 1, 21), in der jeweils geltenden Fassung findet wie folgt Anwendung:

 1. §§2, 6, 7 und 46, §51 Absätze 1 bis 4, §§52, 54, 62, 64 und 83 finden entsprechende Anwendung,
 2. §5 und §16 Absätze 2 und 3 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit tritt.“
- 12.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
13. §36a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 13.1 In Satz 2 wird die Textstelle „10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381),“ durch die Textstelle „22. Januar 2025

(HmbGVBl. S. 192, 208), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 13.2 In Satz 5 wird die Textstelle „§ 23“ durch die Textstelle „§ 38“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279)“, durch die Textstelle „zuletzt geändert am 29. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 413 S. 1, 9)“, ersetzt.
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde unterrichtet die G10-Kommission über die von ihr angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Die Anordnung darf erst vollzogen werden, wenn die G10-Kommission ihr zugestimmt hat. Unterrichtungen und Zustimmungen haben in Sitzungen zu erfolgen. Über die Einberufung von Sitzungen entscheidet die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung. Bei Gefahr im Verzug darf die zuständige Behörde in der Anordnung bestimmen, dass diese bereits vor der Zustimmung der G10-Kommission vollzogen werden darf (Eilbestimmung). Die bzw. der Vorsitzende der G10-Kommission oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist unverzüglich über die Eilbestimmung einschließlich der die Gefahr im Verzug begründenden Tatsachen zu informieren. Widerspricht die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung, ist der Vollzug auszusetzen und die Eilbestimmung von der zuständigen Behörde aufzuheben. Die Entscheidung über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der angeordneten Beschränkungsmaßnahme und gegebenenfalls über die Eilbestimmung trifft die G10-Kommission unverzüglich. Hat die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung der Eilbestimmung nicht widersprochen, stimmt die G10-Kommission ihr jedoch nicht zu, ist sie von der zuständigen Behörde aufzuheben. In den Fällen der Sätze 7 und 9 sind die erhobenen Daten unter Aufsicht einer bzw. eines zum Richteramt befähigten Bediensteten unverzüglich zu löschen; § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.“
 - 1.3 In Absatz 5 Satz 4 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376), sowie nach § 8 Absatz 10 HmbVerfSchG“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192)“, ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die G10-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen und Beisitzern. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder der G10-Kommission und deren Vertreterinnen und Vertreter müssen der Bürgerschaft angehören. Sie sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von der Bürgerschaft für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Soll-

ten nicht alle zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt werden, kann sich die G10-Kommission gleichwohl konstituieren, wenn zumindest drei Mitglieder oder Stellvertretungen, darunter ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, gewählt worden sind. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn ein Mitglied oder eine Stellvertretung zurücktritt oder aus der Bürgerschaft oder aus der vorschlagsberechtigten Fraktion ausscheidet. Im Fall eines vorzeitigen Endes der Amtszeit eines Mitglieds oder einer Stellvertretung nach Satz 7 findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt. Nach dem Ende der Wahlperiode führen die Mitglieder und deren Stellvertretungen ihr Amt bis zur Konstituierung der nachfolgenden G10-Kommission fort. § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192, 207), gilt für den Zeitraum der Fortführung des Amtes im Sinne von Satz 9 entsprechend. In Ausübung des Amtes dürfen Mitglieder der G10-Kommission nur von Vertreterinnen bzw. Vertretern derselben Fraktion vertreten werden.“

- 2.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die G10-Kommission ist beschlussfähig, wenn drei der Mitglieder oder deren Stellvertretungen, darunter ein Mitglied oder eine Stellvertretung mit Befähigung zum Richteramt, anwesend sind. Die G10-Kommission tritt in jedem Quartal mindestens einmal zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes

In § 20 Satz 2 des Hamburgischen Hafensicherheitsgesetzes vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 311), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 183, 190), wird die Textstelle „§ 9 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99)“ durch die Textstelle „§ 21 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

§ 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 724), erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an jeder Sitzung der Bürgerschaft, des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 42 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes, des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach dem Gesetz zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes, der Kommission nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes 40 Euro als Aufwandsentschädigung.“

Artikel 6

Änderung der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

In § 12 Absatz 1 Satz 3 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19. Oktober 1999 (HmbGVBl.

S. 243), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 156), wird die Textstelle „§ 27 Satz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293)“ durch die Textstelle „§ 45 Satz 3 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung

In § 21 der Hamburgischen Meldedatenübermittlungsverordnung vom 6. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 260), zuletzt geändert am 12. Oktober 2021 (HmbGVBl. S. 703), wird die Textstelle „§ 7 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 293)“ durch die Textstelle „§ 11 Absatz 2 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 192)“ ersetzt.

Artikel 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetz-

zes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 9

Schlussbestimmungen

(1) In Artikel 1

1. Nummer 10 tritt § 9 Absätze 1 bis 5,
2. Nummer 17 tritt § 15 Absatz 8,
3. Nummer 18 treten § 17 Absatz 2, § 18 Absatz 2 und § 19 Absatz 3

drei Monate nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums nach § 9 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes in Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) In Artikel 1 Nummer 10 treten in § 9 die Absätze 6 und 7 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Wahl der Mitglieder des Unabhängigen Kontrollgremiums erstmalig in der 23. Wahlperiode der Bürgerschaft erfolgt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

**Einhundertfünfundachtzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen am Björnsonweg in Blankenese –**

Vom 22. Januar 2025

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird für den Geltungsbereich südlich des Björnsonwegs im Stadtteil Blankenese (F03/21 – Bezirk Altona, Ortsteil 223) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

**Einhundertachtundsechzigste Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen am Björnsonweg in Blankenese –**

Vom 22. Januar 2025

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich des Björnsonwegs im Stadtteil Blankenese (L03/21- Bezirk Altona, Ortsteil 223) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

**Einhundertsechundachtzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre)
und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld –**

Vom 22. Januar 2025

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich westlich der Luruper Hauptstraße und der Luruper Chaussee, am nördlichen, südlichen und westlichen Rand des bestehenden DESY-Geländes auf der Fläche des Lise-Meitner-Parks und nördlich der Notkestraße (F01/21 – Bezirk Altona, Ortsteil 217) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei

eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim örtlich zuständigen Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat

**Einhundertneunundsechzigste Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Gemeinbedarf (Einrichtung für Forschung und Lehre)
und Grün nordwestlich des DESY in Bahrenfeld –**

Vom 22. Januar 2025

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird westlich der Luruper Hauptstraße/Luruper Chaussee am nördlichen und westlichen Rand des bestehenden DESY-Geländes auf der Fläche des Lise-Meitner-Parks, im Stadtteil Bahrenfeld – Bezirk Altona, Ortsteil 217, geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151 S. 1, 41), in

Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Januar 2025.

Der Senat